

Badische Gemeindeordnung

gemäß Notverordnung 18-08-27/1 BbI vom 27. August 2018

des selbstständigen Bundesstaates Republit Baden

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

- 1. Die Gemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- 2. Aufgabe der Gemeinde ist die Pflege des geistigen, sittlichen, körperlichen und wirts schaftlichen Wohles der Einwohner und deren Erziehung zur Gemeinschaft des Volkes.
- 3. Als Glied der Staatsverwaltung hat die Gemeinde ferner die Aufgabe, nach näherer Bestimmung der Reichs= und Landesgesetze und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Bersordnungen bei der allgemeinen Staatsverwaltung mitzuwirken.

§ 2.

Jede Gemeinde muß einen rämmlich abgegrenzten Bezirk haben, welcher aus einer oder mehreren Gemarkungen bestehen kann. Jeder Teil des Landes muß einem Gemeindebezirk angehören.

§ 3.

- 1. Die Gemeinden werden eingeteilt in:
 - a. Gemeinden mit höchstens 200 Ginwohnern (Rleine Gemeinden),
 - b. fleine Stadtgemeinden und Landgemeinden mit mehr als 200 bis höchstens 4000 Einwohnern (Mittlere Gemeinden),
 - c. mittlere Stadtgemeinden und Landgemeinden mit mehr als 4000 bis höchstens 15 000 Einwohnern (Große Gemeinden),
 - d. Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnern (Städte im Sinne dieses Gesetzes).
- 2. Mittlere Stadtgemeinden können auf ihren Autrag durch das Staatsministerium in die Klasse der Städte (Absah 1 Buchstabe d), kleine Stadtgemeinden in gleicher Weise in die Klasse der Großen Gemeinden (Absah 1 Buchstabe e) eingereiht werden.

- 3. Städte, deren Einwohnerzahl auf 15000 oder darunter gesunken ist, können auf ihren Antrag durch das Staatsministerium in die Klasse der Großen Gemeinden (Absah 1 c), Große Gemeinden, deren Sinwohnerzahl unter 4000 gesunken ist, in gleicher Beise in die Klasse der Mittleren Gemeinden (Absah Buchstabe b) eingereiht werden.
- 4. Einer Landgemeinde kann durch Entschließung des Staatsministerinms die Eigenschaft als Stadtgemeinde verliehen werden. Wit der Einreihung unter die Städte im Sinne dieses Gesetze erlangt sie diese Eigenschaft ohne weiteres.

8 4

- 1. Die Vereinigung zweier oder mehrerer Gemeinden zu einer Gemeinde oder die Abetretung eines Teils eines Gemeindebezirks erfordert in der Regel übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Gemeinden und Genehmigung des Ministeriums des Junern; kommt eine Einigung der Gemeinden nicht zustande, so kann die Änderung aus Gründen des öffentelichen Interesses durch Geseh erfolgen.
- 2. Die Vildung einer neuen Gemeinde ift nur im Wege des Gesetzes möglich; das gleiche gilt, abgesehen von dem Falle des Absates 1, von der Austössung einer Gemeinde.
- 3. Die öffentlichrechtlichen Vorschriften, welche für das in eine andere Gemeinde übersgehende Gebiet bisher galten, bleiben Lis zur Neuregelung in Kraft. Innerhalb zehn Jahren müssen jedoch die Sonderbestimmungen für das eingemeindete Gebiet beseitigt sein. Durch die Gemeindebeschlüsse über die Vereinigung können besondere Regelungen für die gleiche Höchstsdaner vereinbart werden.
- 4. Die polizeilichen Vorschriften für das eingemeindete Gebiet bleiben so lange bestehen, bis sie ordnungsmäßig aufgehoben werden; Vereinbarungen hierüber sind unzulässig.
- 5. Soweit der Aufenthalt in einer Gemeinde Voranssetzung von Rechten und Pflichten ift, gilt der Aufenthalt in dem Gebiet, das an eine andere Gemeinde übergeht, wie der Aufenthalt in dieser Gemeinde
- 6. Streitigkeiten, die bei Anderungen im Bestand von Gemeinden oder Gemeindebezirken entstehen, werden durch die Staatsanflichtsbehörde (§ 11.1) entschieden; gegen deren Entscheidung ist die Beschwerde an das Ministerium des Junern zulässig. Die Klage bei dem Verwaltungssercichtshof ist ansgeschlossen.

§ 5.

- 1. Zwei oder mehrere Gemeinden können zwecks genteinsamer Erfüllung einzelner Aufsgaben durch übereinstimmend erlassene Satung einen Zweckverband bilden.
- 2. Die Satzung hat die Rechtsverhältnisse des Zweckverbands zu regeln und nuß auch Bestimmungen für den Fall der Anflösung desselben enthalten; sie bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Juncen.
- 3. Die Zweckverbande sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf sie sinngemäß Unwendung. Die Staatsanfsichtsbehörde wird durch das Ministerium des Innern bestimmt.

4. Streitigkeiten der Mitglieder des Verbandes mit diesem über ihre Rechte und Pflichten entscheidet die Staatsaufsichtsbehörde; gegen deren Entscheidung ist die Veschwerde an das Ministerium des Junern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig.

§ 6.

- 1. Die Gemeinden verwalten ihre Angelegenheiten felbst.
- 2. Sie können örtliche Satungen (Gemeindesatungen) erlassen :
 - a. über folde Gegenstände, die durch Gefet der Regelung durch örtliche Satungen überlassen find,
 - b. über solche Angelegenheiten der Gemeinde sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen, hinsichtlich deren das Geset Berschiedenheiten gestattet oder keine ansdrücklichen Bestimmungen enthält.
- 3. Gemeindesatungen dürfen den Gesetzen nicht widersprechen, auch nicht gegen Sinn und Absicht von Reichs- und Landesgesetzen verstoßen. Die Verkündung darf erst erfolgen, wenn sie seitens der Staatsaussichtsbehörde für unbeaustandet erklärt sind. Gegen die Veaustandung einer Gemeindesatung durch die Staatsaussichtsbehörde ist die Veschwerde an das Ministerium des Innern und die Alage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig Soweit Gemeindesatungen gemäß § 65 Absat 3 Ziffer 3 und Absat 4 der staatlichen Genehmigung bedürfen, darf die Verkündung erst ersolgen, wenn diese erteilt ist. Gemeindesatungen müssen den Zeitpunkt bezeichnen, an welchem sie in Kraft treten, und sollen mindestens 14 Tage vor diesem Zeitpunkt verössentlicht sein.

\$ 7.

- 1. In den Angelegenheiten der Gemeinde gehören diesenigen Zweige polizeilicher Tätigsteit, deren Aufgabe es ist, die Gemeininteressen der örtlichen Gemeinschaft zu befriedigen, insbesondere die örtliche Verwaltung des Gesundheitswesens, der Straßen, der Märkte, des Gewerbes, des Armenwesens, des Wohnungs und Banwesens, des Fenerschutzwesens, der Gemarkungsverhältnisse, die örtliche Fürsorge für Keinlichkeit und Sittlichkeit, sowie die Fürsorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung innerhalb der Gemarkung. Die Gemeinden besichen umfange auch das Recht zur Ausübung polizeilicher Gewalt (Necht der Ortspolizei).
- 2. Insoweit die Gemeinden die Ortspolizei verwalten, bleiben ihnen die dadurch erwachsenden persönlichen und sachlichen Rosten zur Last. Die aus der Verwaltung der Ortspolizei durch die Gemeinden sich ergebenden Einnahmen fließen in die Gemeindekasse.
- 3. Das Ministerium des Innern kann, soweit erforderlich im Benehmen mit anderen Ministerien, einzelne der in Absat 1 genannten Berwaltungszweige mit Ausnahme der Gemarkungsverwaltung ganz oder teilweise, in allen oder in einem Teil der Gemeinden einer staatlichen Berwaltungsstelle übertragen. Die Berteilung der Kosten zwischen Staat und Gemeinde für solche Fälle wird durch Gesetz geregelt.
- 4. Bei Verwaltung der Polizei find die Gemeinden nicht nur an die durch Gefet oder Verordnung erlassen Vorschriften, sondern auch an die ihnen von der Staatsverwaltungs-

behörde erteilten Beisungen gebunden. Unordnungen der Gemeindebehörden, die hiergegen verstoßen, können von der Staatsverwaltungsbehörde auch von Umits wegen abgeändert oder anfgehoben werden. Inftändig sind gegenüber den Städten die Ministerien, gegenüber den übrigen Gemeinden die Bezirksämter.

§ 8.

Durch das Ministerium des Junern können einer Gemeinde auch Aufgaben der Landespolizei übertragen werden. Die Bestimmungen des § 7 Absah 4 sinden dabei entsprechende Anwendung. Die Übertragung ist widerrustich; sie erfolgt gegen angemessene Bergütung, deren Höhe nach Anhörung der Gemeinde durch die Staatsaufsichtsbehörde festgesetzt wird. Die Festsehung der Bergütung kann von der Gemeinde durch Beschwerde an das Ministerium des Junern und durch die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof angesochten werden.

§ 9.

- 1. Die Gemeinden unterstehen, abgesehrn von den Bestimmungen der §§ 7 und 8, der Anfficht des Staates nur nach Maßgabe der Gesehe. Bezüglich der Kosten der Staatsanfsicht gelten die darüber bestehenden Gesehe und Verordnungen.
- 2. Die Staatsanssicht wacht darüber, daß die öffentlichrechtlichen Verpflichtungen von der Gemeinde erfüllt, die ihr gesetzten Schranken eingehalten und die Bestimmungen über das Verfahren beachtet werden.
- 3. Die Staatsanfsichtsbehörde hat das Recht, von den gemeindlichen Verhandlungen Kenntnis zu nehmen, Gemeindeanstalten und sonstige örtliche Einrichtungen zu besichtigen und Anfschluß zu verlangen, soweit sie dies zur Ansübung der Anssicht für notwendig hält. Zu diesem Zweck kann sie in den Kleinen, Mittleren und Großen Gemeinden auch Amtse und Kassenprüfungen vornehmen.
- 4 Die Staatsaufsichtsbehörde kann eine Gemeinde anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist eine öffentlichrechtliche Verpflichtung zu ersüllen, eine ungesetzliche Unordnung aufzuheben, ein ungesetzliches Handlich Berpflichtung der einer nicht beachteten Versahrensvorschrift zu genügen. Wird die Erfüllung der öffentlichrechtlichen Verpflichtung, die Jurücknahme des gesetzwidrigen Veschlussen Versählusse der die Veseitigung des sonstigen Nangels nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgewiesen, so kann die Staatsaufsichtsbehörde unmittelbar die ersorderlichen Anordnungen treffen. In dieser Weise kann auch eine Ansgabe in den Hanshaltsplan der Gemeinde eingestellt werden.
- 5. Gegen Anordnungen der Staatsanfsichtsbehörde gemäß Absat 4 Sat 1 steht der Gemeinde die Beschwerde an das Ministerium des Junern und die Klage bei dem Verwaltungsegerichtshof offen.

§ 10.

Jeder, dessen Interesse durch einen Beschluß oder eine Anordnung der Gemeindebehörde verlet ist, hat das Recht, die Entscheidung der zuständigen Staatsbehörde im Rahmen der dieser gemäß §§ 7 und 9 zustehenden Anssitzus anzurufen. Wenn seit dem Bollzug der ans

geblich beschwerenden Anordnung schon mehr als ein Jahr verflossen ist, so ist die Staatsbehörde besingt, die nähere Prüfung der Beschwerde von der Hand zu weisen Zuständig sind in den Fällen des § 7 in den Städten die Ministerien, in den übrigen Gemeinden die Bezirksämter, in den Fällen des § 9 die Staatsaufsichtsbehörden.

II. Die Angehörigen der Gemeinde, ihre Rechte und Pflichten.

§ 11.

- 1. Wer anf der Gemarkung der Gemeinde wohnt (Gemeindeangehöriger), ist bei Erfüllung der Voranssehungen zur Bennthung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde berechtigt und zur Teilnahme an den öffentlichen Lasten verpflichtet.
- 2. Die Gemeinde ist berechtigt, auch persönliche Dienste der Gemeindeangehörigen zur Erfüllung der ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben und für Fälle der Not in Auspruch zu nehmen. Der Kreis der Verpslichteten, die Art und der Umfang der Dienstleistung sowie die etwa zu gewährende Vergütung oder zu zahlende Absindung ist durch Gemeindesatung zu bestimmen.

§ 12.

- 1. Zur Teilnahme an den Gemeindewahlen sind alle Dentschen berechtigt, die das zwanzigste Lebensjahr vollendet und am Wahltag seit 6 Monaten auf der Gemarkung der Gemeinde ihren Wohnort haben. Hat jemand mehr als einen Wohnort, so ist die Hauptniederlassung maßgebend.
- 2. Wer das Wahlrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch vor Ablanf von drei Jahren wieder in die Gemeinde zurücklehrt, erhält mit der Rücklehr das Wahlrecht wieder.

§ 13.

- 1. Das Wahlrecht ruht, außer im Falle der Aberkennung der bürgerlichen Chrenrechte durch rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil, im Falle der Entmündigung, vorläufigen Vorsmundschaft oder wegen geistiger Gebrechen bestellten Pslegschaft.
- 2. Die Ansübung bes Bahlrechts ruht auch für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigfeit zur Behrmacht.

§ 14.

- 1. Die für die Landtagswahlen geltenden Bestimmungen über die Wählerlifte finden sinngemäß Unwendung.
- 2. Aur derjenige kann wählen, der in die Wählerliste eingetragen ist oder durch ein Zengnis des Bürgermeisters dem Wahlandschuß nachweist, daß sein Wahlrecht nach Abschluß der Liste durch höhere Entscheidung anerkannt worden ist.
- 3. Die Bahlhandlungen sind öffentlich; die Abstimmungen erfolgen geheim mittels Stimmzettels. Das Verfahren bei den Bahlen und der Volksabstimmung gemäß § 77 wird durch Verordnung bestimmt.

§ 15.

Bu einem Gemeindeamt wählbar ist jeder mindestens 25 Jahre alte Wahlberechtigte, dessen Bahlrecht nicht ruht.

§ 16.

- 1. Wer wählbar ift, ift verpflichtet, gemeindliche Ehrenamter anzmehmen.
- 2. Bur Ablehnung eines berartigen Amtes find berechtigt:
 - a. Beamte und Bedienstete bes Staates und der Gemeinde sowie Beiftliche;
 - b. Personen, welche anhaltend frant oder über 60 Jahre alt sind, oder deren Geschäfte eine häusige oder lang dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
 - c. Franen, welche Rinder zu erziehen oder einen größeren Sanshalt zu führen haben;
 - d. Personen, welche 4 Jahre ein unbesoldetes Gemeindeamt versehen haben, diese jedoch nur für die nächsten 4 Jahre.
- 3. Die Ablehnung eines Umtes durch den Gewählten kann nur binnen einer Woche, vom Tage der Eröffnung an ihn, erfolgen.
- 4. Wer berechtigt wäre, die Annahme eines Gemeindeamtes abzulehnen, ist auch befugt, dieses niederzulegen, wenn der Ablehnungsgrund nicht schon bei der Annahme der Wahl vorsgelegen hat.
- 5. Die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes ist dem Gemeinderat schriftlich zu erklären und wird wirksam, wenn sie als begründet anerkannt wird. Erklärt der Gemeinderat die Ablehnung oder Niederlegung für unbegründet, so ist gegen diese Entscheidung binnen 14 Tagen Beschwerde an die Staatsaussichtsbehörde und gegen deren Entscheidung die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig.
- 6. Wer aus wichtigen auderen als den in Absaß 2 angesührten Gründen ein Gemein esamt nicht übernehmen oder das übernommene nicht beibehalten will, kann um Befreiung nachsuchen. Über das Gesuch entscheidet der Gemeinderat, bei Gemeindeverordneten der Bürgerausschuß. Absaß 5 Saß 2 findet Anwendung.

§ 17.

Wer die Wählbarkeit verliert oder aus der Partei oder Wählergruppe, auf deren Borsschlag er gewählt wurde, ausscheidet, verliert das ihm übertragene Umt. Die Entscheidung hierüber steht dem Gemeinderat zu. Seine Entscheidung auf Verlust des Amtes kann nach den Bestimmungen des § 16 Absah 5 angesochten werden. Die Beschwerde oder Rlage hat keine aufschiedende Wirkung.

III. Bertretung und Berwaltung der Gemeinden.

§ 18.

1. Die Vertretung der Gemeinde und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten fommt dem Gemeinderat zu.

- 2. Neben dem Gemeinderat besteht in Mittleren und Großen Gemeinden sowie den Städten ein Bürgeransschuß, der sich aus dem Gemeinderat und den Gemeindeverordneten zusammensetzt, in den Kleinen Gemeinden die aus den Wahlberechtigten sich bildende Gemeindeversammlung.
 - 1. Bahl der Bürgermeister und Gemeinderäte; deren Ansprüche an die Gemeinde.

§ 19.

- 1. Der Gemeinderat besteht:
 - a. aus dem Bürgermeifter,
 - b. ans 6 bis 24 ehrenamtlich tätigen Gemeinderäten.

Außerdem gehören dem Gemeinderat an die in der Gemeinde bestellten stellvertretenden Bürgermeister und die besoldeten Gemeinderäte.

- 2. Benn stellvertretende Bürgermeister bestellt sind, führt der Bürgermeister die Umtsbezeichnung Oberbürgermeister; die stellvertretenden Bürgermeister führen die Umtsbezeichnung Bürgermeister.
- 3. Die Bahl der ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte, gegebenenfalls auch der stellvertretenden Bürgermeister und befoldeten Gemeinderäte, wird durch Gemeindesagung bestimmt.
- 4. Bei Vereinigung zweier Gemeinden zu einer Gemeinde fann die Bahl der ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte durch Vereindarung der beiden Gemeinden mit Genehmigung der Staats- anffichtsbehörde bis zur nächsten ordentlichen Bahl über 24 erhöht werden.

§ 20.

- 1. Zur Annahme der Wahl als Bürgermeister oder besoldeter Gemeinderat ist niemand verpflichtet. Die Wahl zum Bürgermeister oder Gemeinderat können diejenigen Beamten, durch welche die Aussicht des Staates über die Gemeinde ausgeübt wird, das Amt des Bürgermeisters oder besoldeten Gemeinderats auch Geistliche, besoldete Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft oder Polizeibeamte nur annehmen, wenn sie ihr bisheriges Amt niederlegen.
- 2. Es können nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderats sein: Chegatten und solche Personen, welche miteinander in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Unnahme an Kindesstatt verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert sind, auch wenn die Che, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht, ebenso nicht Personen, welche als offene oder persönlich haftende Gesellsichafter bei der gleichen Handelsgesenschaft beteiligt sind.
- 3. Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, so entscheidet das Los. Das nachträgliche Einrücken eines Gewählten, welcher mit einem Mitglied des Gemeinderats in einem das Hindernis begründenden Berhältnis steht, ist unzulässig. Entsteht das Hindernis im Laufe der Wahlperiode unter Mitgliedern des Gemeinderats, so entscheidet das Los darüber, wer auszusscheiden hat.

4. Steht der zum Bürgermeister oder besoldeten Gemeinderat Gewählte zu einem der ehrenamtlichen Gemeinderäte in einem das hindernis begründenden Verhältnis, so scheidet der ehrenamtliche Gemeinderat aus.

§ 21.

- 1. Die Bürgermeister werden auf die Daner von 9 Jahren, die besoldeten Gemeinderäte auf die Daner von 4 Jahren durch die Mitglieder des Bürgeransschusses, in Gemeinden mit höchstens 2000 Ginwohnern unmittelbar von den Wahlberechtigten gewählt.
- 2. Die Wahl wird von einem Beauftragten des Gemeinderats geleitet. Zur Wahlhandlung sind zwei Urkundspersonen zuzuziehen, welche der Gemeinderat aus der Zahl der zur Teilsnahme an der Wahl Berechtigten bestimmt.
- 3. Bei der Wahl durch den Bürgeransschuß gilt als gewählt derjenige, für welchen mehr als die Hälfte aller Bürgeransschußmitglieder, bei der Wahl durch die Bahlberechtigten derjenige, für welchen mehr als die Hälfte der Abstimmenden und wenigstens ein Drittel aller Wahlberechtigten gestimmt hat.
- 4. Wenn in drei Wahltagfahrten eine gültige Wahl des Bürgermeisters aus dem Grunde nicht zustande kommt, weil keiner die erforderliche Stimmenzahl auf sich vereinigt oder der Gewählte nicht wählbar ift oder die Wahl nicht annimmt, so wird der Bürgermeister auf die Daner von höchstens zwei Jahren durch das Ministerium des Junern ernannt.

§ 22.

- 1. Die gewählten Bürgermeister und die besoldeten Gemeinderäte sind von der Staatsaufsichtsbehörde nach erfolgter Wahlprüfung und Erledigung etwaiger Ginsprachen auf ihr Umt zu verpflichten. Mit der Verpflichtung erfolgt der Antritt des Dienstes.
- 2. Mit der Annahme ber Bahl erlangt der jum Bürgermeister Gewählte in den Kleinen, Mittleren und Großen Gemeinden das Bürgerrecht mentgeltlich; es steht ihm frei, sich in den Bürgergenuß einzukaufen.

§ 23.

In den Städten nuß einer der Bürgermeister oder besoldeten Gemeinderäte die Befähigung zum höheren Berwaltungsdienst oder zum Richteramt in einem der deutschen Länder erworben haben. Die Bearbeitung der polizeilichen Angelegenheiten ist einem in solcher Beise vorgesbildeten Mitglied des Gemeinderats zuzuweisen.

§ 24.

- 1. Die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte haben Auspruch auf eine angemessene Besoldung, die durch Vereinbarung, nötigenfalls durch den Schlichtungsausschuß (§ 72 Absah 4), sestzusehen ift.
- 2. Desgleichen haben sie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Falle der Versehung in den Ruhestand Auspruch auf Auhegehalt, für den Fall des Todes Auspruch auf

Hinterbliebenenversorgung sowie im Falle der Nichtwiederwahl nach Ablanf der laufenden Umtsperiode Anspruch auf Versorgung.

§ 25.

- 1. Die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte können auf ihren Antrag in den Rubestand versetzt werden,
 - a. wenn fie bas 65. Lebensjahr gurudgelegt haben,
 - b. wenn sie infolge förperlichen Gebrechens ober wegen Schwäche ber körperlichen ober geistigen Kräfte bienstunfähig geworben sind.
- 2. In den Fällen des Absates 1 Buchstabe b können die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte auch gegen ihren Willen in den Rubestand versetzt werden.

§ 26.

- 1. Der Unspruch der Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte auf Ruhegehalt und hinterbliebenenverjorgung ift in den Städten durch Bereinbarung gu regeln.
- 2. In den übrigen Gemeinden haben die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte, soweit ihnen nicht durch Bereindarung günftigere Bedingungen eingeräumt sind, Anspruch auf Anhegehalt und hinterbliebenenversorgung nach den Bestimmungen des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

§ 27.

- 1. Der Anspruch der Bürgermeister und befoldeten Gemeinderäte auf Versorgung für den Fall der Nichtwiederwahl ist in den Städten durch Vereinbarung zu regeln.
- 2. In den übrigen Gemeinden haben die Bürgermeifter, falls ihnen nicht durch Bereins barung gunftigere Bedingungen eingeräumt sind, im Falle der Richtwiederwahl anzusprechen :
 - a. nach mindestens 9 jähriger Dienstzeit den einmaligen Betrag der Jahresbesoldung als Wartegeld,
 - b. nach mindestens 18 jähriger Dieustzeit 40 vom Hnudert der Jahresbesoldung als Ruhegehalt,
 - c. nach mindesteus 27 jähriger Dienstzeit 60 vom Hundert der Jahresbefoldung als Ruhegehalt.
 - 3. Befoldete Gemeinderäte haben in ben Fällen des Absates 2 anzusprechen:
 - a. nach Ablauf der ersten Amtsperiode den halben Betrag, nach Ablauf der zweiten Amtsperiode den vollen Betrag, nach Ablauf der dritten Amtsperiode den 1½ fachen Betrag der Jahresbesoldung als Wartegeld,
 - b. nach mindestens 16 jähriger Dienstzeit 40 vom Hundert,
 - c. nach mindestens 24 jähriger Dienstzeit 60 vom Hundert ber Jahresbesoldung als Ruhegehalt.

- 4. In den Fällen der Abfate 2 und 3 wird, falls die vorgesehenen Dienstzeiten bei Eintritt des Versorgungsfalls überschritten sind, ohne daß die nächste Stufe erreicht ist, für jedes weitere volle Dienstjahr zum Wartegeld ein Zuschlag von 5 vom Hundert, zum Anhezgehalt ein Zuschlag von 2 vom Hundert der Jahresbesoldung gewährt.
- 5. Hierzu tritt in den Fällen der Absäte 2 Buchstaben b und c und 3 Buchstaben b und e Hirforgegeseth für Gemeindeund Erperschaftsbeamte für den Fall der Dienstunfähigkeit vorsieht.
- 6. Bezüge aus einer anderen Stellung im Staats= oder Gemeindedienst oder im Dienste von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts werden auf die von der Gemeinde zu leistenden Bezüge zur hälfte, Bezüge aus der Fürsorgekasse ganz augerechnet.

§ 28.

- 1. Die Versetzung eines Bürgermeisters oder besoldeten Gemeinderats in den Ruhestand erfolgt in den Fällen des § 25 Absat 1 Buchstaben 2 und 1, durch Beschluß des Gemeindes rats, im Falle des § 25 Absat 2 durch Gemeindebeschluß.
- 2. Der Bürgermeister kann anch in den Ruhestand versetzt werden, wenn seine Vermögensverhältnisse zerrüttet sind. In diesem Falle hat er, salls nicht durch Vertrag günstigere Bedingungen eingerännt sind, Versorgungsansprüche nach Waßgabe des § 27, wie wenn er nach Ablanf der lansenden Amtsperiode nicht wiedergewählt worden wäre.

§ 29.

- 1. Entsteht Streit zwischen der Gemeinde und dem Birgermeister oder besoldeten Gemeinderat über das Borliegen der Boranssehungen zur Versehung in den Anhestand, so entscheidet die Staatsanssichtsbehörde, deren Entscheidung durch die Veschwerde an das Ministerium des Junern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof angesochten werden kann
- 2. Über den Auspruch auf Ruhegehalt, Wartegeld oder Hinterbliebenenversorgung entsschieden die ordentlichen Gerichte. Die endgültigen Entscheidungen nach Absat 1 sind für die Gerichte maßgebend.

§ 30.

- 1. Die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte können die Wahl, abgesehen von dem Fall der Wiederwahl, rechtsgültig erst annehmen, wenn die nach §§ 24 Absah 1, 26 Absah 1, 27 Absah 1 ersorderlichen Vereindarungen abgeschlossen sind.
- 2. Die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte können ihr Amt jederzeit niederlegen, womit, wenn nicht durch Vereinbarung ahweichende Bestimmungen getroffen sind oder ein Auspruch auf Versehung in den Auhestand besteht, alle Ausprüche auf Gehalt, Auhegehalt und Hinderbliebenenversorgung erlöschen. Ausprüche und Anwartschaften gegen die Fürsorgekasse werden hierdurch nicht berührt.

3. Die Bürgermeister und besolderen Gemeinderäte können, salls nichts anderes vereinbart ist, eine Wiederwahl nur ablehnen, wenn hinsichtlich des Gehalts, des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung oder der Versorgung im Fall der Nichtwiederwahl eine ungünstigere als die bisherige Regelung angeboten wird; in diesem Fall gelten die Vestimmungen des § 27 über die Versorgung bei Nichtwiederwahl. Lehnen sie die Wiederwahl ab, ohne daß diese Voranssehungen vorliegen, so gilt Absah 2.

§ 31.

- 1. Die ehrenantlich tätigen Gemeinderäte werden auf 4 Jahre gewählt; nen eintretende Gemeinderäte werden in den Städten und Großen Gemeinden vom Bürgermeister, in den Rleinen und Mittleren Gemeinden von der Staatsaufsichtsbehörde nach erfolgter Bahlprüfung und Erledigung etwaiger Einsprachen auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Mit der Verpflichtung erfolgt der Antritt des Dienstes. Bis zum Dienstantritt der neugewählten Gemeinderäte versehen die bisherigen das Amt weiter.
- 2. Den ehrenamtlich tätigen Gemeinderäten ist eine für alle gleich bemeffene Entsichädigung zu gewähren; ein Berzicht auf diese ist unzulässig.

§ 32.

- 1. Die Bahl der ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte erfolgt nach den für die Bahl der Gemeindeverordneten geltenden Grundsähen der Berhältniswahl, und zwar in den Großen Gemeinden und den Städten durch die Gemeindeverordneten, in den Kleinen und Mittleren Gemeinden durch die Bahlberechtigten.
- 2. Wo die Wahl von den Gemeindeverordneten vorzunehmen ist, wird zn ihrer Gültigkeit erfordert, daß mehr als die Hälfte der Gemeindeverordneten gewählt hat. Ift am Ende der für die Wahlhandlung anberaumten Frist die erforderliche Wählerzahl nicht erschienen, so ist eine weitere Wahl anzuordnen, zu der die Wahlberechtigten unter Androhung einer Geldstrafe für den Fall des Ausbleibens einzuladen sind. Die eingereichten Wahlvorschlagslisten behalten in diesem Fall ihre Gültigkeit. Die Gültigkeit der Wahl hängt bei der zweiten Wahl nicht von dem Erscheinen einer bestimmten Wählerzahl ab.

§ 33.

- 1. Die Wahl der ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte wird vom Bürgermeister geleitet. Zur Wahlhandlung sind zwei Wahlberechtigte als Urkundspersonen zuzuziehen. Für die Wittleren Gemeinden gelten die Bestimmungen des § 37 Absah 1.
- 2. Wird die Stelle eines Gemeinderats durch Tod oder Austritt erledigt, so tritt für die noch übrige Amtsdauer an die Stelle des Abgegangenen der der gleichen Borschlagslifte angehörende nächste Bewerber; sehlt es an einem solchen, so wird von den Gemeindeverordeneten, in Aleinen Gemeinden vom Gemeinderat, sofort mit einsacher Stimmenmehrheit ein Ersapmann gewählt. Bei Stimmengleichheit entschet das Los. Es ist zulässig, daß die

zunächst berufenen Ersatleute für den einzelnen Fall zugunften eines nachfolgenden Ersats mannes oder zugunften ber Wahl des Ersatmannes gemäß Sat 1 Halbsat 2 zurücktreten.

3. Wird ein Gemeindeverordneter zum Mitglied des Gemeinderats gewählt, so kann er innerhalb zwei Wochen nach Mitteilung die Wahl ablehnen; lehnt er nicht ab, so verliert er das Amt des Gemeindeverordneten.

§ 34.

- 1. Die Tagegelder und die Neisekostenentschädigung der Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindebeamten werden in den Städten einschließlich der mittleren Stadtgemeinden durch Gemeindesatung, für die übrigen Gemeinden durch Verordnung geregelt.
- 2. Die Geschäftsgebühren, welche für einzelne Dienstwerrichtungen der Gemeindebehörden zu entrichten find, werden durch Verordnung bestimmt.
- 3. Die nach Absatz 1 und 2 durch Berordnung festgesetzen Gebühren können durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde erhöht werden.

2. Bahl ber Gemeindeverordneten.

§ 35.

1. Die Bahl der Gemeindeverordneten beträgt in ben Gemeinden von:

	201 - 500	Einwohnern	=	24
	501-2000	11	=	36
	2001—4000	"	=	48
	4001-10000	"	=	60
	10001-20000	"	=	72
iiber	20 000	11	=	84.

2. Bei Vereinigung zweier Gemeinden zu einer Gemeinde kann die Zahl bis zur nächsten ordentlichen Wahl mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde erhöht werden.

§ 36.

Die Gemeindeverordneten werden von den Wahlberechtigten nach den Grundsähen der Verhältniswahl mittels Vorschlagslisten gewählt, wobei die Wahl auf die in den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber beschränkt ist (gebundene Listen). Die zu besehenden Stellen werden unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnis der auf sie gefallenen Stimmen verteilt. Die Vewerber gelten als gewählt in der Neihenfolge, in welcher sie auf der Vorschlagsliste aufgeführt sind; die nächstsolgenden gelten als Ersaymänner für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Gemeindewahl.

§ 37.

1. Das Wahlgeschäft wird vom Bürgermeister geleitet. Die Wahthandlungen stehen unter Leitung eines oder mehrerer jeweils aus fünf Mitgliedern bestehender Wahlausschüffe, die der

Gemeinderat aus der Zahl der Wahlberechtigten beruft. Die Vorsitzenden der Wahlausschüffe bestimmt der Gemeinderat.

2. Die Bahlen der Gemeindeverordneten follen im Rovember vorgenommen werden.

§ 38.

Bit nur eine als gültig festgestellte Wahlvorschlagsliste eingereicht, so gelten die darin Vorgeschlagenen in der Reihenfolge des Vorschlags als gewählt; eine weitere Wahlhandlung sindet in diesem Fall nicht statt.

§ 39.

- 1. Das Umt eines Gemeindeverordneten danert vier Jahre; es beginnt am Tage nach ber amtlichen Beröffentlichung des Wahlergebnisses.
- 2. Wird die Stelle eines Gemeindeverordneten durch Tod oder Anstritt erledigt, so tritt für die noch übrige Amtsdaner an die Stelle des Abgegangenen der der gleichen Vorschlagseliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen, so wählen die Gemeindeversordneten sosort mit einsacher Stimmenmehrheit einen Ersahmann. Bei Stimmengleichheit entscheide das Los. § 33 Absat 2 Sah 3 findet Anwendung.
- 3. Wird ein Mitglied des Gemeinderats zum Gemeindeverordneten gewählt, so hat es das Recht, die Bahl abzulehnen. Nimmt es die Bahl an, so verliert es sein bisheriges Umt.

§ 40.

Die Gemeindeverordneten sind ehrenantlich tätig. Wenn sie im Auftrag des Gemeinderats in Gemeindeangelegenheiten Dienstverrichtungen vornehmen, haben sie Auspruch auf Ersah der ihnen erwachsenen Baranswendungen, bei auswärtigen Dienstgeschäften auf die Vergütungen der Gemeinderäte. Außerdem erhalten Gemeindeverordnete, die als Folge ihrer Teilnahme an den Sihungen oder sonstigen dienstlichen Verrichtungen einen Aussall an Lohn oder Versdienst nachweisen, hiersür Ersah. Die Inauspruchnahme der Gemeindeverordneten hat, wo ein Gemeindeverordnetenvorstand besteht, im Benehmen mit diesem zu ersolgen.

3. Ginfprache gegen die Bahlen.

§ 41.

- 1. Das Wahlergebnis ist zu veröffentlichen. Die Wahlverhandlungen find während einer Woche öffentlich aufzulegen; die Zeit der Auflegung ist in der Veröffentlichung bekanntzugeben.
- 2. Innerhalb dieser Frist kann die Wahl vom Gemeinderat und von jedem Wahlberechstigten wegen Verletung der gesetlichen Vorschriften angesochten werden.
- 3. Nach Ablanf der Frist sind die Bahlaften samt den etwa eingegangenen Ansechtungserklärungen der Staatsanfsichtsbehörde vorzulegen. Diese entscheidet über die Ansechtung. Auch wenn die Bahl nicht angesochten worden ist, prüft sie die Bahl und entscheidet von Ants wegen über deren Gültigkeit. In den Städten werden die Bahlaften an die Staatsanfsichtsbehörde nur vorgelegt, wenn die Bahl angesochten worden ist oder die Staatsanfsichtsbehörde

die Vorlage anordnet. Wer die Wahl gemäß Absat 2 angesochten hat, kann die Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörde, welche die Wahl für gültig erklärt, durch die Beschwerde an das Ministerium des Junern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof aufechten. Wird die Wahl durch die Staatsaussichtsbehörde für ungültig erklärt, so kann die Entscheidung vom Gemeinderat und von jedem Wahlberechtigten in gleicher Weise angesochten werden.

- 4. Ist bei der Wahl eine wesentliche Versahrensvorschrift verlett worden, so ist die Wahl sur ungültig zu erklären; ist eine nicht wählbare Person gewählt oder eine Person zu Unrecht als gewählt festgestellt worden, so ist die Wahl dieser Person sur ungültig und gegebenenfalls eine andere als gewählt zu erklären.
- 5. Das Ergebnis der Prüfung und die Entscheidung sind dem Gemeinderat zuzustellen und von diesem denjenigen, welche die Wahl angesochten haben oder deren Wahl für ungültig erklärt worden ist, zu eröffnen. Die Aushebung einer Wahl ist öffentlich bekanntzumachen.
- 6. Das Anfechtungs- und Prüfungsversahren hat bei der Wahl der Gemeindeverordneten keine aufschiebende Wirkung. Weitere Gemeindewahlen, deren Ergebnis durch den Ansgang des Prüfungs- und Anfechtungsversahrens beeinslußt werden kann, dürfen erst nach desseulbschluß vorgenommen werden.

4. Die Bermaltung der Gemeinde durch ihre Organe.

§ 42.

- 1. Der Bürgermeister leitet die gesamte Gemeindeverwaltung. Er bereitet die Beschlüsse bes Gemeinderats, des Bürgeransschusses und der Ausschüsse vor, beruft deren Bersammsungen, sührt im Gemeinderat, im Bürgeransschuß und in den Ausschüssen den Borsit, bringt die Gegenstände zum Bortrag, sorgt für den Bollzug der gesaßten Beschlüsse, gibt auf Grund berselben namens der Gemeinde die erforderlichen Erklärungen ab und unterzeichnet die ergehenden Berfügungen. Der Beschluß ermächtigt den Bürgermeister zu allen gesehmäßigen Handlungen, die erforderlich sind, um den Willen der Gemeinde zu verwirklichen.
- 2. Der Bürgermeister set im Benchmen mit dem Gemeinderat den Geschäftstreis der stellwertretenden Bürgermeister und der besoldeten Gemeinderäte fest und regelt auch die Buteilung einzelner Geschäfte zu einem bestimmten Geschäftstreis. Er ordnet au, in welcher Richtung sich deren Anträge an den Gemeinderat und die Ausschüsse sowie deren Vorbereitung bewegen sollen; er bleibt berechtigt, jedes Geschäft selbst zur Bearbeitung zu übernehmen.
- 3. 2018 Vorgesetter aller Beamten und Bediensteten der Gemeinde führt der Bürgermeister die Dienstaufsicht und erläßt Anordnungen innerhalb der durch die gesetzlichen Bestimmungen und die Beschlüsse des Gemeinderats gezogenen Grenzen.
- 4. Der Bürgermeifter sorgt, soweit nötig, für die Bekanntmachung der Gesehe und Ver ordnungen sowie der von den Staatsbehörden erlassenen besonderen Anordnungen, vollzieht die der Gemeinde nach Geseh oder Verordnung obliegenden Aufgaben und unterstüht im übrigen die Staatsverwaltung innerhalb des Gemeindegebiets. Alle amtlichen, für die Gemeinde

bestimmten Verfügungen werden an ihn gerichtet; er verfügt auf die Ersuchungsschreiben anderer Behörden.

§ 43.

- 1. Der Bürgermeister verwaltet namens der Gemeinde die Ortspolizei. Das Polizeispersonal ist ihm unterstellt.
- 2. In jedem hierbei für die Gemeindekasse entstehenden Aufwand, der nicht im Voranschlag vorgesehen ist, bedarf er der Zustimmung des Gemeinderats. Ist in dringenden Fällen nicht möglich, den Gemeinderat vorher zu hören, so kann der Bürgermeister auf seine Verantswortung Anordnungen treffen, die im Gemeindevoranschlag nicht vorgesehene Kosten zur Folge haben.
- 3. In den Städten ist gegen polizeiliche Verfügungen des Bürgermeisters mit Ansnahme der Strasverfügungen binnen vierzehn Tagen die Einsprache an den Stadtrat zulässig. In den übrigen Gemeinden sindet gegen polizeiliche Verfügungen des Bürgermeisters nur die Beschwerde an das Bezirksamt binnen der gleichen Frist statt. Gegen die noch Sah 1 und 2 ergangenen Entscheidungen des Stadtrats oder des Bezirksamts ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig.

§ 44.

- 1. Der Bürgermeister ist befugt, diejenigen einfacheren Geschäfte der laufenden Verwaltung, die in Umwendung bestimmter gesetzlicher oder gemeindlicher Vorschriften sich wiederkehrend ergeben, selbst zu erledigen.
- 2. Dringende Geschäfte, deren Erledigung nicht bis zur Einberufung einer Gemeinderatssitzung verzögert werden darf, sind vom Bürgermeister in eigener Buständigkeit zu besorgen; dem Gemeinderat ist in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten. Durch Gemeindesatzung fann diese Besugnis beschränkt werden.
- 3. Der Gemeinderat fann die Verwaltung bestimmter Anstalten oder Einrichtungen nuter Anssicht des Bürgermeisters einem Gemeindebeamten übertragen.

§ 45.

Die Bürgermeister und die besoldeten Gemeinderäte haben Anspruch auf einen jährlichen Erholungsnrland. Ein Urland über 4 Wochen bedarf, falls nicht durch Gemeindesahung ober Bereindarung etwas anderes bestimmt ist, der Bewilligung durch den Gemeinderat. Bei Entesenung vom Amtsige hat der Bürgermeister seinen Stellvertreter zu verständigen. Der Antritt eines Urlands von mehr als einer Woche ist der Staatsanssichtsbehörde anzuzeigen.

§ 46.

1. In der Leitung der Geschäfte und im Vorsit im Gemeinderat und Bürgerausschußt wird der Bürgermeister bei seiner Behinderung durch die stellvertretenden Bürgermeister nach ihrem Dienstalter, bei beren Behinderung durch die besoldeten Gemeinderäte nach deren Dienst-

alter vertreten. Ist ein stellvertretender Bürgermeister oder ein besoldeter Gemeinderat nicht vorhanden oder sind diese dienstbehindert, so wird der Bürgermeister durch die ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte nach der durch den Gemeinderat bestimmten Reihensolge vertreten. Als Borsihender eines Ansschusses wird der Bürgermeister durch ein von ihm bestimmtes Witglied des Gemeinderats vertreten.

2. Bei Erledigung der ihnen gemäß § 42 Absat 2 zugewiesenen Geschäfte vertreten die stellvertretenden Bürgermeister und die besoldeten Gemeinderäte den Bürgermeister innerhalb der von ihm bestimmten Grenzen. Die Vertretung gilt auch nach angen. Der Bürgermeister kann sich seine Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte vorbehalten.

§ 47.

- 1. Den ehrenamtlich tätigen Gemeinderäten können vom Gemeinderat mit Zustimmung des Bürgermeisters bestimmte Geschäfte zugewiesen werden.
- 2. Die von Mitgliedern des Gemeinderats gestellten Antrage muffen im geordneten Verwaltungswege erledigt werben.
 - 3. Den Urlaub der Gemeinderäte regelt der Gemeinderat.

§ 48.

- 1. Der Gemeinderat wird zu seinen Sitzungen vom Bürgermeister einbernsen; die Einberufung hat monatlich mindestens zweimal zu erfolgen.
 - 2. Auf Berlangen eines Biertels der Mitglieder muß der Gemeinderat berufen werden.
- 3. Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 4. Der Gemeinderat kann die Form seiner Verhandlungen durch eine Geschäftsordnung regeln. In dieser kann auch bestimmt werden, daß bei Gegenständen einsacher Natur, für welche eine mündliche Verhandlung nicht für notwendig erachtet wird, die Anträge während einer bestimmten Zeit zur Kenntnis der Mitglieder aufgelegt werden und daß sie als genehmigt gelten, wenn tein Mitglied die mündliche Verhandlung verlangt hat.
- 5. Anträge gelten im Gemeinderat als angenommen, wenn bei der Beschlußsassung die Mehrheit der Anwesenden dafür gestimmt hat; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6. Wenn ein Mitglied bei einem Gegenstand beteiligt ist, so darf es an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen. Ein Mitglied ist beteiligt, wenn die Erledigung ihm oder einer Person, die gemäß § 20 Absay 2 nicht gleichzeitig mit ihm Mitglied des Gemeinderats sein könnte, oder einer Handelsgeseuschaft, der es als offener oder persönlich haftender Geselsschafter angehört, unmittelbar einen Vorteil oder einen Nachteil bringen kann. Bei der Festsehung der Gemeindestenern, allgemeiner Abgaben und allgemeiner Entgelte für gemeindliche Leistungen gelten die Mitglieder des Gemeinderats nicht als beteiligt.
- 7. Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen und Wahlen verpflichtet.

8. Über die in ihrer amtlichen Stellung ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheinhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von den Gemeindebehörden oder den zusständigen Staatsbehörden vorgeschrieben ist, haben die Mitglieder des Gemeinderats und der Ausschiffe Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem sie aus ihrer amtlichen Stellung ansgetreten sind, es sei denn, daß sie durch den Gemeinderat, den Bürgermeister oder die zuständige Staatsbehörde von der Schweigepflicht entbunden worden sind.

\$ 49.

- 1. Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.
- 2. Der Vortrag in den Sitzungen kann vom Bürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderats auch einem Beamten übertragen werden, der nicht Mitglied des Gemeinderats ist; anf Verlangen des Gemeinderats ist ein solcher Beamter zum Vortrag zuzulassen.

§ 50.

- 1. Die Namen der in jeder Sitzung anwesenden Mitglieder, die verhandelten Gegenstände und die gefaßten Beschlüsse sind in ein Sitzungsbuch einzutragen. Haben Mitglieder einem Beschlusse nicht zugestimmt, so können sie verlangen, daß ihre gegenteilige Meinung im Sitzungsbuch verzeichnet wird.
- 2. Das Sigungsbuch wird vom Ratschreiber oder von einem besonders bestellten Schriftführer geführt und von dem Vorsigenden und mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderats
 sowie dem Ratschreiber oder Schriftsührer unterzeichnet.

§ 51.

- 1. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht ein Ansschuß oder der Bürgermeister zuständig ist.
- 2. Bei der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten der Schulen findet eine Mitwirkung der Lehrer, Geistlichen und Schulärzte nach näherer Bestimmung des Schulsgeses und, soweit dieses die Regelung der Gemeindesatung überläßt, der Gemeindessatung statt.
- 3. Zur Beratung und Beschluffassung über Angelegenheiten der Armenpslege mussen je ein Geistlicher der in der Gemeinde vertretenen anerkannten kirchlichen oder religiösen Gemeinsschaften, Bertreter der Lehrer nach näherer Regelung der Gemeindesahung, der Armenarzt, wo ein solcher bestellt ist, und der Beamte, dem die Verwaltung der Polizei übertragen ist, in Angelegenheiten der Gesundheitspslege mindestens ein Arzt, sofern ein solcher in der Gesmeinde wohnt, eingeladen werden. Das Rähere bestimmt die Gemeindesahung.
- 4. Die Mitglieder des Gemeinderats sind an Aufträge nicht gebunden; nur das Wohl der Gemeinde und der Einwohnerschaft nach Maßgabe ihrer freien überzeugung darf im Rahmen der Gesetze für ihre Verwaltungstätigkeit bestimmend sein.

- 1. Die Vertretung des Gemeinderats kann für bestimmte Geschäftszweige oder einzelne Geschäfte einem Ansschuß übertragen werden, dessen Insammensetzung und Wirkungskreis durch Gemeindesatung oder Gemeindebeschluß festgesetzt wird (Veschließender Ansschuß). Dabei kann bestimmt werden, daß der jeweilige Inhaber eines bestimmten städtischen Amtes, soweit er die Voranssetzungen des § 15 ersüllt, Witglied des Ansschusses ist.
- 2. Im übrigen fönnen sich die Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeinderats, aus Gemeindeverordneten und aus wählbaren Einwohnern zusammensetzen. Sämtliche Mitglieder werden vom Gemeinderat, wo ein Gemeindeverordnetenvorstand besteht, in gemeinsamer Beschlußfassung mit diesem, ernannt. Bei der Bildung der Ausschüsse sollen die im Bürgersausschuß bestehenden Gruppen entsprechend berücksichtigt werden.
- 3. Wo für die in § 51 Absätze 2 und 3 bezeichneten Angelegenheiten besondere beschließende Ansschüsse gebildet sind, nehmen nach näherer Bestimmung der Gemeindesahung die in § 51 Absätze 2 und 3 bezeichneten Personen nur an den Beratungen der Ansschüsse, aber mit vollem Stimmrecht teil.
- 4. Beschlüsse, welche der Zustimmung des Bürgeransschusses oder der Genehmigung einer Staatsbehörde bedürfen, können nur vom Gemeinderat selbst gesaßt werden. Wird der Beschluße eines Ausschusses durch die Staatsaufsichtsbehörde beaustandet oder von Beteiligten dagegen Einsprache erhoben, so geht in dieser Sache die Zuständigkeit auf den Gemeinderat über.
 - 5. Die Vorschriften der §§ 48-50 finden sungemäß Unwendung.
 - 6. Die Ausschüffe werden nach jeder allgemeinen Gemeindewall neu gebildet.

§ 53.

- 1. Der Gemeinderat kann anordnen, daß Ansschüsse zur Beratung wichtiger Gegenstände gebildet werden (Beratende Ansschüsse). Er kann auch beschließende Ansschüsse mit der Borberatung solcher Gegenstände betranen, die der Beschlußfassung des Gemeinderats bediirfen.
- 2. Wo für die in § 51 Abfate 2 und 3 bezeichneten Angelegenheiten befondere beratende Ansschüffe gebildet sind, nehmen nach näherer Bestimmung der Gemeindesatung die in § 51 Absate 2 und 3 bezeichneten Personen an den Beratungen dieser Ansschüffe mit vollem Stimmrecht teil.
 - 3. Die Bestimmungen der §§ 48-50, 52 Abfate 2 und 6 finden sinngemäß Unwendung.

§ 54.

Die für die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen einzelner Bevölkerungsgruppen gesetzlich bestellten Körperschaften sind besugt, im Bereich ihrer Aufgaben Anträge an den Gemeinderat zu stellen. Geeignetensals hat der Gemeinderat oder ein von ihm bestellter Ausschuß mit der den Antrag stellenden Körperschaft oder einer von ihr bestimmten Abordnung den gestellten Antrag zu beraten. Die endgültige Beratung und Beschlußsassung ist dem Gemeinderat vorbehalten.

5. Vom Bürgerausichuß.

§ 55.

- 1. Die Gemeindeverordneten sind die Vertreter der gesamten Einwohnerschaft. § 51 Absat 4 findet auf ihre Tätigkeit Anwendung.
 - 2. Der Bürgeransichuf wird vom Bürgermeister berufen, fo oft es die Geschäfte erfordern.

§ 56.

Die Mitglieder des Bürgeransschusses sind zur Teilnahme an den Sitzungen und Wahlen verpflichtet. Mitglieder, welche unberechtigt eine Sitzung versäumen oder die Teilnahme an einer Wahl verweigern, können vom Bürgeransschuß gerügt werden. Nach dreimaliger Rüge innerhalb eines Jahres kann der Bürgeransschuß bei weiterer Verfäuminis auf Verlust des Amtes erkennen. Gegen diesen Beschluß ist binnen 14 Tagen Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde und gegen deren Entscheidung die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig; die Beschwerde und die Klage haben teine aufschiedende Wirkung.

§ 57.

- 1. Die Verhandlungen des Bürgeransschusses sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Gemeinde oder des Staates oder berechtigte Unsprüche Einzelner entgegenstehen. Die Veratung und Beschlußfassung darüber, ob entgegen dem Vorschlag des Vorsitzenden ein Gegenstand in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist, erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.
 - 2. Die Borichriften des § 48 Absah 6 finden auch auf den Burgerausschuft Auwendung.
- 3. Der Borsitzende handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungsfaal wegweisen oder entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beisalls oder des Mißfallens gibt oder Unruhe irgend einer Art verursacht. Der Bürgerausschuß kann Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, auf bestimmte Zeit vom Besuche der Sitzungen ausschließen.

§ 58.

- 1. Bur Bultigkeit eines Beschlusses bes Burgerausschusses wird erforbert;
 - a. daß sämtliche stimmberechtigten Mitglieder desselben zur Versammlung eingeladen wurden;
 - b. daß mehr als die Hälfte davon erschienen find;
 - c. daß die Mehrheit der Amwesenden dem Beschluß zugestimmt hat.
- 2. Ist ein Beschluß des Gemeinderats, welcher der Zustimmung des Bürgerausschusses bedarf, infolge Beschlußunfähigkeit des Burgerausschusses zum zweitenmal unerledigt geblieben, so gilt die Zustimmung als erteilt. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf diese Folge abermaliger Beschlußunfähigkeit hinzuweisen.

über jeden Gegenstand der Tagesordnung wird eine besondere Niederschrift aufgenommen und vom Vorstsenden, vom Obmann des Gemeindeverordnetenworstands oder dessen Stells vertreter, einem Gemeindeverordneten sowie vom Schriftsührer unterzeichnet; wo kein Gemeindes verordnetenworstand besteht, tritt an Stelle des Obmanns oder seines Stellvertreters ein weiterer Gemeindeverordneter. Die Niederschriften sind nach der Versammlung in der Neihensfolge der Veratungsgegenstände in ein besonderes Situngsbuch einzutragen.

§ 60.

- 1. In den Städten regelt der Bürgeransschuß die Urt und Weise seiner Zusammensberufung und seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Das Recht des Bürgersmeisters, den Vorsitz zu führen, dem Bürgeransschuß Vortrag zu erstatten und jederzeit in die Verhandlungen einzugreisen, nunß in dieser gewahrt werden.
- 2. Für die Kleinen und Mittleren Gemeinden wird die Geschäftsordnung durch Versordnung bestimmt. In den Großen Gemeinden gilt die Verordnung nur, soweit nicht durch Gemeindesatung etwas anderes bestimmt ift.

§ 61.

- 1. In den Städten wählen die Gemeindeverordneten für den Zeitraum bis zur nächsten allgemeinen Gemeindewahl einen Vorstand nach den für die Wahl der Stadträte geltenden Grundsäßen der Verhältniswahl und sodann aus dessen Mitgliedern in einem besonderen Wahlgang den Obmann des Vorstands als dessen Vorsizenden sowie einen Stellvertreter des Obmanns. Die erstmalige Wahl leitet der au Lebensjahren älteste Gemeindeverordnete, die Ersahvahlen der Obmann oder dessen Stellvertreter. Zur Gültigkeit der Wahl ist ersorderlich, daß mehr als die Hälfte der Gemeindeverordneten abgestimmt hat. § 32 Absah 2 sindet Anwendung.
- 2. Dem Vorstand sind die für den Bürgeransschuß bestimmten Vorlagen des Gemeinderats rechtzeitig zuzustellen; anch ist ihm Ginsicht in sänntliche auf die Vorlagen bezüglichen Verhandlungen zu gewähren. Der Vorstand prüft die Vorlagen des Gemeinderats entweder selbst oder durch einen von ihm aus den Gemeindeverordneten bestellten Ausschuß. Er kann einen Gemeindeverordneten bestimmen, der neben dem Bürgermeister oder dem von diesem bestellten Berichterstatter dem Bürgeransschuß berichtet.
- 3. In Großen und Mittleren Gemeinden fann durch Gemeindesatung die Bestellung eines Vorstands der Gemeindeverordneten angeordnet werden. Die Bestimmungen der Ubsätze 1 und 2 finden alsdann Anwendung.

§ 62.

1. Der Gemeinderat oder der Bürgeransschuß können jederzeit einzelne Vorlagen und Anträge zur Vorprüfung an einen gemischten Ansschuß von Gemeinderäten und Gemeindes verordneten verweisen, dessen Jusammensetzung sie für den einzelnen Fall bestimmen und dessen Mitglieder sie berufen (Gemischter beratender Ansschuß).

2. Wird der Ausschuß vom Gemeinderat bestellt, so werden in den Gemeinden, in denen ein Gemeindeverordnetenvorstand besteht, die in den Ausschuß zu entsendenden Gemeindeverordneten vom Gemeinderat mit Zustimmung des Gemeindeverordnetenvorstands berusen. Der Bürgermeister und der Obmann des Gemeindeverordnetenvorstands, wo ein solcher bestellt ist, sind Mitglieder dieses gemischten Ausschussels.

§ 63.

Die Gemeindeverordneten sind berechtigt, Aufschlüsse und Nachweise über den Vollzug derjenigen Beschlüsse zu verlangen, bei welchen der Bürgeransschuß mitgewirkt hat. Dem Verlangen ist in der Weise zu entsprechen, daß der Gemeinderat dem Gemeindeverordnetenvorstand und in Ermangelung eines solchen einem vom Bürgerausschuß zu diesem Zwecke bestellten Ausschuß die einschlägigen Akten zur Einsichtnahme zur Versügung stellt.

§ 64.

- 1. Der Gemeindeverordnetenvorstand kann im Bereich des gemeindlichen Aufgabenkreises schriftliche Anfragen an den Gemeinderat richten. Er muß diejenigen Ansragen an den Gemeindeverordneten ausgehen. Der Gemeinderat hat die Anfragen binnen einem Monat schriftlich oder in einer Signng des Bürgeransschusses zu beantworten; in letzterem Fall sindet eine Aussprache über den Gegenstand nicht statt.
- 2. Der Gemeindeverordnetenvorstand kann im Bereich des Ausgabenkreises der Gemeinde bestimmt gesaßte schriftliche Anträge an den Gemeinderat richten. Er muß diejenigen Austräge an den Gemeinderat leiten, die von mindestens drei Gemeindeverordneten ausgehen. Der Gemeinderat hat über diese Anträge zu beschließen und seinen Beschluß binnen einem Monat entweder schriftlich dem Vorstand zu übermitteln oder in einer Sitzung des Bürgerausschussses mitzuteilen. Gine Aussprache und Meinungsäußerung der Gemeindeverordneten über den Gegenstand ist in der Bürgerausschußsitzung, in der die Mitteilung ersolgt, und, wenn schriftliche Mitteilung ersolgt ist, in der nächsten Sitzung herbeiznsühren, wenn mindestens ein Drittel der Gemeindeverordneten es verlangt.
- 3. Ist ein Gemeindeverordnetenvorstand nicht bestellt, so können drei Gemeindeverordnete bas Anfrage- und Antragsrecht gemäß ben Absäten 1 und 2 ausüben.

§ 65.

- 1. Der Bürgerausschuß beschließt darüber, ob einem Beschluß des Gemeinderats die Zustimmung zu erteilen ist oder nicht. Durch die Zustimmung des Bürgerausschusses zu einem Beschluß des Gemeinderats entsteht ein Gemeindebeschluß.
- 2. Der Gemeinderat und der Bürgermeister können jeden Beschluß des Gemeinderats der Zustimmung des Bürgerausschusses unterstellen. In Kleinen, Mittleren und Großen Gemeinden mit Ausnahme der mittleren Stadtgemeinden kann auch die Staatsaufsichtsbehörde anordnen, daß ein Beschluß des Gemeinderats dem Bürgeransschuß zur Beschlußsassing vorzgelegt wird.

- 3. Die Zustimmung des Bürgeransschusses ist stets erforderlich für Beschlüsse des Gemeinderats über:
 - 1. die Anderung der Art der Gemeinde (§ 3),
 - 2. Beränderungen des Gemeindebezirts (§ 4),
 - 3. die Erlaffung einer Gemeindesatung, ihre Anderung oder Aufhebung (§ 6),
 - 4. Angelegenheiten, für die ein Gemeindebeschluß vorgeschrieben ift, und die Anderung oder Aufhebung eines Gemeindebeschlusses,
 - 5. die Befreiung vom Umt des Gemeindeverordneten (§ 16 Abjat 6 Sat 2),
 - 6. die mit dem Bürgermeister, den stellvertretenden Bürgermeistern und besoldeten Gemeinderäten gemäß § 24 ff. abzuschließenden Vereinbarungen,
 - 7. die Errichtung neuer ständiger Stellen von Gemeindebeamten und die diesen zu gewährende Besolbung, desgleichen Vereinbarungen gemäß § 71 Absat 10,
 - 8. den Gemeindevoranschlag und die Festsetzung der Gemeindestenern,
 - 9. die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde,
 - 10. die Verwendung des überschusses und die Deckung des Fehlbetrags eines Rechenungsjahres,
 - 11. die Ansammlung von Rücklagen (§ 83 Absat 3),
 - 12. die Umwandlung von Vermögen oder die Anderung in seiner Anthung bei nachs haltiger Minderung des Ertrags um mindestens ein Drittel,
 - 13. außerordentliche Holzhiebe und Waldansstockungen,
 - 14. Ausnahmen gemäß § 83 Abfat 6,
 - 15. die Anfnahme von Anlehen mit Ansnahme der in § 78 Abfäge 5 und 6 bezeichneten Borschüsse, die Festsehung der Tilgungsfähe, die übernahme von Bürgschaften sowie der Abschluß von Garantieoerträgen, sosern die Bürgschaftse oder Haftunme in Rleinen und Mittleren Gemeinden 1000 Mark, in Großen Gemeinden 10000 Mark und in Städten 30000 Mark übersteigt,
 - 16. Maßnahmen, für welche dem Gemeinderat die erforderlichen Mittel nicht nach dem Boranschlag zur Berfügung stehen,
 - 17. die Gründung neuer Gemeindeanstalten, die Festsetzung des Preises für Abgabe von Gas, Wasser und Elektrizität und für Benutung von Straßenbahnen sowie die Festsetung des Entgelts bei ähnlichen danernden wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde,
 - 18. Die Überlaffung von Gemeindebetrieben an Dritte gur Betriebsführung oder Ber- waltung,
 - 19. die Überlassung der Ausung oder der Benusung von Gemeindeeigentum auf mehr als 10 Jahre, wenn der Jahreswert der Nusung oder der Benusung 1000 Mark übersteigt,
 - 20. den auf mehr als 5 Jahre wirkenden vertraglichen Verzicht auf Durchjührung von Gemeindeunternehmungen oder auf Magnahmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,

- 21. Renbanten und Erweiterungsbauten ber Gemeinde,
- 22. die Beräußerung oder Berpfändung von Grundstüden, die Ginraumung des Erbsbaurechts oder des Rießbrauchs an einem Grundstüde,
- 23. eine wesentliche Beränderung des Bestandes an unbeweglichem oder beweglichem Gemeindeeigentum von wissenschaftlicher, fünstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung,
- 24. die Annahme von Erbichaften und Schenkungen, wenn der Gemeinde dauernde Laften auferlegt werden sollen, die nicht aus den Ginkunften gedeckt werden,
- 25. die Entschädigung der Gemeinderäte (§ 31 Absat 2),
- 26. die Übernahme von Verbindlichkeiten zur Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Licht, Kraft oder zur Schaffung ähnlicher, im allgemeinen Interesse erwünschter Einrichtungen.
- 4. Bu ihrer Birkfamkeit bedürfen ber Genehmigung der Staatsanffichtsbehörde Gemeindes beschlüsse

in allen Gemeinden in den Fällen des Absabes 3 Biffer 1, 2, 13 und 15,

in allen Gemeinden mit Ausnahme der Städte und mittleren Stadtgemeinden in den Fällen des Absahes 3 Ziffer 3, 14, 23 und 26, ebenso in den Fällen der Ziffer 22, wenn es sich um eine Veräußerung oder Belastung von Grundstücken im Wert von mehr als 5000 Mark handelt,

in den Mittleren und Kleinen Gemeinden in den Fällen des Absates 3 Biffer 8.

5. Wird die Staatsgenehmigung versagt, so ist der Grund anzugeben. Gegen die Verssang der Staatsgenehmigung ist nur die Beschwerde an das Ministerium des Junern und, soweit dieses für die Genehmigung zuständig ist, an das Staatsministerium zulässig; die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof ist ausgeschlossen.

\$ 66.

- 1. Der Bürgeransschuß kann seine Zustimmung nicht an solche Bedingungen knüpfen, welche die Zuständigkeit des Gemeinderats beschräuken. Werden solche Bedingungen beigefügt, so gilt die Zustimmung als verweigert.
- 2. Durch die Zustimmung des Bürgerausschusses wird der Gemeinderat nicht verpslichtet, seinen Beschluß auszusühren. Sieht er von der Ausführung eines Beschlusses ab, so hat er hiervon dem Bürgerausschuß unter Augabe der Gründe Kenntnis zu geben.

§ 67.

Der Bürgeransschuß kann beschließen, gegen Mitglieder des Gemeinderats wegen pflichtwidriger Handlungen zum Nachteile der Gemeinde Klage auf Schadensersatz zu erheben. Zur Erhebung der Klage ist der Gemeindeverordnetenvorstand und in Ermangelung eines solchen ein vom Bürgeransschuß zu diesem Zwecke bestellter Ausschuß befugt. Auf seine Anweisung hat die Gemeindekasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten und die Kosten zu bestreiten.

- 1. Durch Gemeindesagung kann bestimmt werden, daß für bestimmte Urten von Geschäften oder sür solche Geschäfte, deren Dringlichkeit die Anhörung des Bürgerausschussse nicht gestattet, ein aus Gemeindeverordneten und Mitgliedern des Gemeinderats bestehender Ausschuß (Gemischter beschließender Ausschuß) die Zuständigkeit des Gemeinderats und des Bürgerausschusses vereinigt. Diesem Ausschuß müssen doppett soviele Gemeindeverordnete als ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats angehören. Für die Bildung des Ausschussesgelten die Grundsäte der Verhältniswahl.
 - 2. Dem Bürgerausschuß ist von den Beschlüssen dieses Ausschnsses Renntnis zu geben.

6. Bon ber Gemeindeversammlung.

§ 69.

- 1. In den Kleinen Gemeinden tritt die Gemeindeversammlung an die Stelle des Burgers ausschusses.
 - 2. Die Gemeindeversammlung wird vom Bürgermeister berufen und geleitet.
 - 3. Die Bahlberechtigten find zum Erscheinen in ber Gemeindeversammlung verpflichtet.
- 4. Die Vorschriften der §§ 57, 59 und 60 Absat 2 Sat 1 finden entsprechende Un-

§ 70.

- 1. Stimmberechtigt in der Gemeindeversammlung sind die Wahlberechtigten, welche in die 3n diesem Zweck zu führende Liste der Stimmberechtigten eingetragen sind.
 - 2. Bur Gültigkeit eines Gemeindeversammlungsbeschlusses wird ersordert:
 - a. daß alle Stimmberechtigten eingelaben murben,
 - b. daß mehr als ein Drittel berselben erschienen ift und
 - c. daß die Mehrheit der Unwesenden dem Beschlusse zustimmt.
 - § 58 Absat 2 findet entsprechende Unwendung.

IV. Rechteverhältnife der Gemeindebeamten und Gemeindebedienfteten.

§ 71.

- 1. Art und Zahl der Beamtenstellen einer Gemeinde wird durch Gemeindesatung festgesett. In jeder Gemeinde muß ein Ratschreiber zur Besorgung des schriftlichen Dienstes und
 ein Gemeinderechner zur Führung des Kassen- und Rechnungswesens vorhanden sein. Durch Gemeindebeschluß können mit Zustimmung des Bürgermeisters die Geschäfte des Ratschreibers dem Bürgermeister übertragen werden. Die Bürgermeister und die besoldeten Gemeinderäte gelten nicht als Gemeindebeamte im Sinne dieses Gesets.
- 2. Die Ernennung der Beamten erfolgt durch den Gemeinderat, der auch die allgemeinen Dienstvorschriften und die befonderen Dienstamweisungen erläßt. Der Bürgermeister stellt den Gemeindebeamten eine Urknibe über die Anstellung aus und verpflichtet sie. In den Kleinen

und Mittleren Gemeinden erfolgt die Berpflichtung des Gemeinderechners und des Ratschreibers durch die Staatsauflichtsbehörde.

- 3. Die Gemeindebeamten haben alle Obliegenheiten des ihnen übertragenen Dienstes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch ihr Verhalten in und außer dem Umt der Achtung und des Vertrauens, die ihr Veruf ersordert, würdig zu erweisen.
- 4. Die Gemeindebeamten haben Anspruch auf eine den zu stellenden dienstlichen Anforsberungen, der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und den örtlichen Lebensbedingungen entsprechende angemessene Besoldung, und, soweit sie hauptberuslich beschäftigt sind, für die Fälle der Dienstunfähigkeit infolge körperlicher oder geistiger Schwäche oder der Vollendung des 65. Lebenssjahrs Auspruch auf Aubegehalt und im Fall des Todes Auspruch auf Hubegehalt und hinterbliebenenversorgung ist in den Städten durch Sahung zu regeln; in den übrigen Gemeinden richtet er sich nach den Bestimmungen des Fürsorgesgeses für Gemeindes und Körperschaftsbeamte.
- 5. Den hauptberuflich beschäftigten Gemeindebeamten nuß mit Eintritt der Ruhegehaltsberechtigung, spätestens aber nach lojähriger Dienstzeit im Beamtenwerhältnis, unwiderrufliche Austellung gewährt werden. Aus wichtigen, in der Person des Beamten liegenden Gründen kann der Eintritt der Unwiderruflichkeit um höchstens zwei Jahre verzchoben werden. Unwiderruflich angestellte Beamte können nur im Wege des Dienststrasversahrens entlassen werden.
- 6. Das Dienstverhaltnis der widerruflich angestellten Beamten darf, sofern nicht eine grobe Pflichtverletzung vorliegt, seitens der Gemeinde nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Hat ein widerruflich angestellter Beamter fünf Dienstsjahre als Beamter der Gemeinde zurückgelegt, so darf das Dienstverhältnis nur aus einem wichtigen Grunde gelöst werden.
- 7. Die Gemeinde kann einen noch nicht 60 Jahre alten gnruhegesetzten Beamten, der wieder dienstfähig geworden ift, in den Dienst zurückrufen; die Ruhejahre gelten als Dienstjahre.
- 8. Den Beamten sieht bezüglich der ihnen gegen die Gemeinde gemäß Geseth, Sahnng oder Vertrag zustehenden Bezüge der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen. Die Entscheidungen der Schlichtungsansschüsse sind für die Gerichte maßgebend.
- 9. Im übrigen werden die allgemeinen Dienstpsslichten und die Rechte der Gemeindesbeamten durch Gemeindesanng geregelt. Diese muß bestimmen, wer als Gemeindebeamter zu gelten hat, und muß die regelmäßige Arbeitszeit, die Besoldung, die Bezüge bei Erkrankung, die Frage der Rebenbeschäftigung, den Erholungsneland, die Kündigungsfristen, die unwidersrussliche Anstellung, die Anrechung anderweitiger Dienstzeit auf das Außegehaltsdienstalter, den Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung ordnen. Dabei kann eine von den Absähen 4 bis 7 abweichende, sür den Beamten günstigere Regelung getrossen werden.
- 10. Durch Vereinbarung mit einem Gemeindebeamten können diesem günstigere Bedingungen, als in der Gemeindesatzung vorgesehen, eingeräumt werden.
- 11. Vor der Beschlingfassing über die gemäß Absat 9 durch Gemeindesagning zu regelnden Bestimmungen sind die Beamten oder ihre Vertretungen zu hören.

74

- 1. Bur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich zwischen einer Gemeindeverwaltung und einem Gemeindebeamten ans dem Dienstwerhältnis ergeben, werden Schlichtungsansschüsse gebildet, die aus Bertretern der Gemeinden und der Gemeindebeamten als Beisitzer und einem Vorsitzenden bestehen.
- 2. Gegen die Entscheidung des Schlichtungkausschusses steht beiden Teilen die Anrufung des Landesschlichtungsausschusses offen, der, vorbehaltlich der Bestimmung des § 71 Absah 8, endgültig entscheidt. Der Landesschlichtungsausschuß besteht ebenfalls aus Vertretern der Gemeinden und der Gemeindebeamten als Beisitzer und einem Vorsitzenden.
- 3. Die näheren Anordnungen zum Bollzug dieser Bestimmungen, insbesondere über die Bahl der Gemeindes und Beamtenvertreter, die Berufung des Vorsigenden, die Abgrenzung der Dienstbezirke, den Geschäftsgang und das Rostenwesen, werden durch Verordnung des Ministeriums des Innern getroffen. Bei der Entscheidung der Schlichtungsausschüsse müssen je drei der in den Absähen 1 und 2 bezeichneten Vertreter der Gemeinden und der Gemeindebeamten mitwirken.
- 4. Auf die Besoldungsfestjegung der Bürgermeister und der besoldeten Gemeinderäte sinden die vorstehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung; bei der Entscheidung der Schlichtungsansschüffe muffen in diesem Fall Bertreter der Bürgermeister mitwirken.
- 5. Auf Streitigkeiten über die Ansübung des Dienststrafrechts finden diese Bestimmungen keine Anwendung.
- 6. Einem Beamten darf, auch soweit eine Kündigung an und für sich gesetlichzulässigist, nicht beshalb gekündigt werden, weil er von seinem Recht, sich an den Schlichtungsausschuß zu wenden, Gebrauch macht oder der Schlichtungsausschuß gegen die Gemeinde entscheidet. Über die Zu-lässigkeit der Kündigung entscheiden im Streitsall die Schlichtungsausschuße.

§ 73.

- 1. Die Dienstverhältnisse berjenigen hauptberuflich beschäftigten Gemeindeangestellten, die nicht als Gemeindebeamte zu gesten haben, sowie der Gemeindearbeiter sind, soweit nicht Regelung durch Tarisoertrag ersolgt, durch Gemeindesatung (Arbeitersatung) zu regelu. Die Angestellten und Arbeiter oder deren Vertretungen sind vor Erlassung der Satung zu hören.
- 2. Die Sahung oder der Tarisvertrag ordnet die regelmäßige Arbeitszeit und Vergütung, die Entschädigung für Mehrarbeit, die Vergütung bei vorübergehender Behinderung in der Arbeitsleistung sowie bei Krankheit, an gesehlichen Feiertagen und während des Erholungsentlands, ferner die Kündigungsfristen, die Dienststrafen, die Versorgung infolge Dienstsunsähigkeit und Alters (Auhelohn und Hinterbliebenenwersorgung), die Zuständigkeiten der unmittelbaren und höheren Vorgesehten und des Gemeinderats oder seiner Ausschüffe. Sahung oder Tarisvertrag hat auch Vestimmungen über die Zuständigkeit der Arbeiters und Angestelltens ausschüsse sowie das schiedsgerichtliche Versahren bei Streitigkeiten, die aus dem Dienstoerhältnis herrühren, zu enthalten.
- 3. Nach 5 Jahren hanptberuflicher Beschäftigung im Dienste der Gemeinde darf das Dienstverhältnis ohne Zustimmung des Angestellten oder Arbeiters nur aus einem wichtigen Grunde durch Beschluß des Gemeinderars gelöst werden.

- 4. Die Ansprüche aus dem Dienstwerhältnis werden im Streitfalle, soweit nicht nach ber Sahung oder dem Arbeitsvertrag Erledigung im schiedsgerichtlichen Verfahren zu erfolgen hat, von den ordentlichen Gerichten entschieden.
- 5. Für Angestellte und Arbeiter, die nur vorübergebend oder probeweise berufen werden, brancht die Gemeindesahung Bestimmungen nicht zu treffen.

V. Dienftftrafrecht und 3mangemagnahmen.

8 74.

- 1. Die Mitglieder des Gemeinderats und der Ausschüffe haben die Obliegenheiten ihres Amtes gewissenhaft tvahrzunehmen und sich durch ihr Verhalten in und außer dem Amt der Achtung und des Vertrauens, die ihre öffentliche Stellung erfordern, würdig zu erweisen. Soweit den Vürgermeistern oder besoldeten Gemeinderäten die Verwaltung der Polizei obliegt, gilt auch wiederholter Ungehorsam oder beharrliche Weigerung, den Anweisungen der zuständigen Staatsbehörden nachzukonmen, als Verletzung der Dienstpslicht.
- 2. Bei Verlegung der Dienstpslichten findet das Dienststrafrecht des badischen Beamtengesetes sinngemäß Anwendung. Die Versetzung auf eine andere Amtsstelle als Strafversetzung
 ist ausgeschlossen. Die Gewährung eines widerruflichen Unterstützungsgehaltes bei Dienste entlassung steht dem Gemeinderat zu Gegen ehrenamtlich tätige Mitglieder des Gemeinderats und der Ausschüffe kann nur auf Verweis oder Dienstentlassung erkannt werden.
- 3. Bur Verhängung von Ordnungsstrafen ist die Staatsaufsichtsbehörde zuständig Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Staatsaufsichtsbehörde von Verfehlungen Reuntnis zu geben, die nach seinem Ermessen ein Einschreiten veranlassen können
 - 4. Bur Verhängung der Dienstentlassung ist ebenfalls die Staatsanslichtsbehörde zuständig.
- 5. Gegen Erkenntnisse der Staatsaufsichtsbehörde in Dienftstrassachen ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof als Disziplinarhof zulässig. Dieser entscheidet in der Besehung mit vier Mitgliedern des Gerichtshoses einschließlich des Vorsihenden und drei Mitgliedern oder früheren Mitgliedern von Gemeinderäten, die nebst den erforderlichen Stellvertretern jeweils auf die Daner von vier Jahren vom Ministerium des Innern ernannt werden.
- 6. Auf das Verfahren vor dem Diziplinarhof finden die Bestimmungen des Beamtengesehes sinngemäß Unwendung; an Stelle der Anklageschrift tritt die Klage, an Stelle des Beamten der Staatsanwaltschaft der Bevollmächtigte des Ministeriums als Vertreter des Staatsinteresses. Das zuständige Ministerium ist das Ministerium des Innern. Der beteiligten Gemeinde ist in dem Versahren Gelegenheit zu geben, ihre Interessen zu wahren.
- 7. Hinsichtlich bes Dienstftrasversahrens gegen Bersonen im Anhestand und hinsichtlich ber vorläufigen Umtsenthebung ist das Beamtengeseh sinngemuß anzuwenden; zuständige Dienstbehörde ist die Staatsaufsichtsbehörde.
- 8. Die Vorschriften des Beamtengesches über Gebühren und Kosten und über die Zu stellungen finden Anwendung.

9 Wer im Dienststrasweg entlassen worden oder auf Brund gerichtlicher Strase aus dem Dienst ausgeschieden ist, kann, sofern er überhaupt noch wählbar ist, erst nach Umlauf einer gesetzlichen Dienstperiode wiedergewählt werden.

§ 75.

- 1. Gemeindebeamte, welche ihre Dienstpflichten verleßen, unterliegen in sinngemäßer Unswendung des Beamtengesetes der dienstpolizeilichen Bestrasung. Die Einleitung des Dienststraspersahrens wird vom Bürgermeister oder vom Gemeinderat versügt. Inr Verhängung der Dienststrasen ist der Gemeinderat zuständig. Durch Gemeindesahung kann bestimmt werden, daß vor Verhängung gewisser Dienststrasen ein vom Gemeinderat jeweils nach seiner Nenbildung einzusehner Aussichns den Fall geprüst, die ersorderlichen Erhebungen durchzgeführt und ein Gntachten abgegeben haben muß. In diesen Aussichuß, den der Bürgermeister leitet, sind auch drei Vertreter der Beamtenschaft zu berusen.
 - 2. Die vorläufige Umtsenthebung wird vom Gemeinderat augeorduct.
- 3. Gegen das Straferkenntnis des Gemeinderats ift binnen 14 Tagen Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde, gegen die Entscheidung dieser die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Berwaltungsgerichtshof als Disziplinarhof zulässig. Die Vorschriften des § 74 Absat 5 Sat 2 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Steke der drei Mitglieder oder früheren Mitglieder von Gemeinderäten drei Gemeindes beannte treten.
- 4. In Kleinen, Mittleren und Großen Gemeinden mit Ausnahme der mittleren Stadtsgemeinden steht das Dienststrafrecht gegenüber den Gemeindebeamten auch der Staatsaufsichtsbehörde zu, wenn der Gemeinderat nicht selbst einschreitet oder die dienstliche Versehlung gegensüber einer Ausordnung der Staatsaufsichtsbehörde oder im unmittelbaren amtlichen Verkehr mit dieser begangen worden ist; in diesem Fall ist auch die Staatsaufsichtsbehörde zur vorsläusigen Amtsemhebung besugt. Gegen das Strasersenntnis der Staatsaufsichtsbehörde ist die Beschwerde au das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof als Disziplinarhof zuläsig. Absa Sah 2 findet Anwendung.
- 5. Der Bürgermeister ist befugt, gegen Gemeindebeamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinde Ordnungsstrafen bis zu 50 Mark zu erkennen. Gegen eine solche Bestrafung ist binnen 14 Tagen Einsprache an den Gemeinderat zulässig, welcher in den Städten einschließlich der mittleren Stadtgemeinden endgültig entscheidet. In den übrigen Gemeinden ist gegen die Entscheidung des Gemeinderats binnen 14 Tagen die Beschwerde an die Staatsanfsichtsbehörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

§ 76.

1. Der Bürgermeister ist befugt, einem Gemeindebeamten für den Fall, daß er ein ihm obliegendes Dienstgeschäft nicht binnen bestimmter Frist erledigt, die Bestellung einer Geschäftsaushilse auf dessen Kosten oder Geldstrasen bis zum Betrage von 50 Mark auzudrohen und nach fruchtlosem Verlauf der Frist die Androhung zu verwirklichen. Gegen die Androhung wie anch gegen die Verhängung der Zwangsmaßnahmen ist binnen 14 Tagen Einsprache an den Gemeinderat zulässig, der in den Städten einschließlich der mittleren Stadtgemeinden endsültig entscheidet. In den übrigen Gemeinden ist gegen die Entscheidung des Gemeinderats binnen 14 Tagen die Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

2. Die gleiche Befugnis steht der Staatsaufsichtsbehörde gegenüber den Bürgermeistern und befoldeten Gemeinderäten zu bezüglich der ihnen obliegenden Ansgaben der Polizei. Die Beschwerde geht in diesem Fall an das Ministerium des Innern, das endgültig entschiedet.

§ 77.

- 1. Auf Antrag eines Drittels der bei der letten Gemeindeverordnetenwahl Bahlberechtigten tann durch Voltsabstimmung mit einfacher Mehrheit aller Bahlberechtigten die Anstosjung des Bürgerausschusses beschlossen werden. Für den Antrag und die Voltsabstimmung sind die Bestimmungen des Landtagswahlgesetz über das Voltsvorschlagsrecht und die Voltsabstimmung entsprechend auzuwenden.
- 2. Eine Volksabstimmung über die Auftösinng des Bürgerausschusses ist auch herbeizus führen, wenn das Ministerium des Innern dies anordnet. Mit der Anordnung tritt der Bürgerausschuß die nach erfolgter Volksabstimmung anßer Tätigkeit. Das Ministerium des Innern bestimmt, in welcher Beise die Zustimmung des Bürgerausschusses zu Beschlüssen des Gemeinderats für die Zwischuseit zu ersehen ist.
- 3. Die Auflösung des Bürgerausschusses umfaßt auch den Gemeinderat; auf die Bürgermeister erstreckt sich die Auflösung des Bürgerausschusses nicht.
- 4. Die besoldeten Gemeinderäte bleiben bis zu einer gemäß Absah 5 ergehenden andersweitigen Anordnung im Amte und bis zur Nenbesehung der Stellen im Genuß ihrer Bezüge. Im Fall der Nichtwiederwahl haben sie die gleichen Ansprüche, wie wenn sie am Ende der unterbrochenen Amtspeciode nicht wiedergewählt worden wären
- 5. Die Neuwahl der Gemeindenerordneten hat binnen drei Monaten zu erfolgen; sie ist durch das Ministerium des Innern zu veranlassen, das anch die für die Weiterverwaltung der Gemeinde in der Zwischenzeit erforderliche Linordnung trifft. Die Neugewählten versehen ihr Umt nur dis zur nächsten allgemeinen Gemeindewahl.

VI. Bom Gemeindehaushalt.

§ 78

- 1. Der Bürgermeister soll spätestens im Laufe des Jaunar den Entwurf des Voranschlags für das nächste Rechnungsjahr dem Gemeinderat vorlegen. In dem Voranschlag müssen alle Einnahmen, alle Ausgaben, auch solche für nuvorhergesehene Fälle, und die Deckungsmittel sür die Ausgaben ausgeführt sein.
- 2. Der Gemeinderat soll im Lanfe des Februar den Voranschlag an den Bürgerausschuß leiten, der ihn im Marz seststellen soll. Gine Abschrift des Voranschlags ift der Staatsauf-

sichtsbehörde numittelbar nach seiner Feststellung vorzulegen. Der Borauschlag wird vollzugsreif, wenn er seitens der Staatsaussichtsbehörde für unbeaustandet erklärt wurde oder seit der Borlage vier Wochen verslossen sind, ohne daß eine Beaustandung ersolgt ist. In den Mittleren und Kleinen Gemeinden ist der Borauschlag von der Staatsaussichtsbehörde zu genehmigen. Die näheren Bestimmungen über die Aufstellung des Vorauschlags werden durch Berordnung getroffen; die Städte können durch Gemeindesatzung mit Genehmigung des Ministeriums des Junern eine abweichende Regelung treffen.

- 3. Unvermeidliche überschreitungen der vorauschlagsmäßigen Ausgaben sind dem Gemeinder rat vom Bürgermeister baldmöglichst zur Kenntnis zu bringen. Sonstige überschreitungen und unvorhergesehene Ausgaben bedürsen der Zustimmung des Gemeinderats.
- 4. Soweit unvorhergesehene Ausgaben ober Mehrausgaben nicht aus bereitgestellten Witteln, aus Ersparnissen ober Mehreinnahmen gedeckt werden können, sind sie in den Bor-anichlag des nächsten Jahres einzustellen ober durch nachträgliche Steuersestlesung ober andere außerordentliche Einnahmen zu beden.
- 5. Größere Ausgaben, die aus der laufenden Wirtschaft zu bestreiten sind, können auf höchstens zehn auseinandersolgende Jahre zur Deckung verteilt werden. Der Bedarf kann vorsichusweise aus anderen verfügbaren Mitteln entnommen werden.
- 6. Im übrigen können Vorschüffe, die innerhalb des Rechnungsjahres zurückezahlt werden, bei Dritten und auch aus dem gemeindlichen Vermögen aufgenommen werden.

§ 79.

- 1. Die Ausgaben und Einnahmen werden unter Aufsicht des Bürgermeisters verwaltet; zunächst sind die hiersur bestellten Beamten für die richtige Erhebung der Einkünfte, für die Einhaltung der Boranschläge und die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben verants wortlich.
- 2. Die Ordnung des Kassen= und Nechnungswesens der Gemeinden erfolgt durch Bersordnung; die Städte können durch Gemeindesatung mit Genehmigung des Ministeriums des Junern abweichende Regelungen treffen.
- 3. Die Verwalter ber Raffen durfen Zahlung nur auf Grund einer ordnungemäßigen Zahlungsamweisung leiften.
 - 4. Sämtliche Raffen find jährlich mindeftens einmal unvermntet zu prüfen.

§ 80.

1. In den Großen Gemeinden und in den Städten sollen die Rechnungen über den Gemeindehaushalt im abgelaufenen Rechnungsjahr und die Nachweisung über den Stand des Bermögens bis 1. Oktober dem Gemeinderat vorgelegt werden, der sie, soweit nicht die Abhör der Staatsanfsichtsbehörde unterstellt ist (§ 81 Sah 2), nach Prüfung an den Bürgeraussschuß leitet.

- 2. Durch den Bürgeransschuß ist ein Prüfungsansschuß zu besteken, dessen Bericht dem Bürgeransschuß vorgelegt wird. Mitglieder des Gemeinderats sind von diesem Prüfungsansschuß ausgeschlosen.
- 3. Die Rechnung nuß einen Vergleich mit dem Voranschlag gestatten; ihrer Art nach im Voranschlag nicht vorgesehene Ginnahmen und Ansgaben sind besonders erkennbar zu machen.

§ 81.

In den Kleinen und Mittleren Gemeinden steht der Staatsaufsichtsbehörde die Abhör und Berbescheidung der Gemeinderechnungen zu. In den Großen Gemeinden und Städten kann der Bürgeransschuß die Abhör der Nechungen auf mindestens 5 Jahre der Staatsaufsichtsbehörde unterstellen. Gegen den Abhörbescheid ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig, das endgültig entscheidet.

§ 82.

- 1. Über die Rechnungsergebuisse ist dem Bürgeransschusse Bericht zu erstatten. In Gemeinden, deren Rechnungsabhör nicht der Staatsanfsichtsbehörde unterstellt ift, ist den Mitgliedern des Bürgeransschusses spratestens die 31. Dezember ein die wesentlichen Ergebnisse der Rechnung enthaltender Anszug aus dieser (Rechenschaftsbericht) mitzuteilen.
- 2. Der Fehlbetrag eines Rechnungsjahres ift, sofern nicht geeignete Mittel verfügbar sind, zur Deckung spätestens in den Boranschlag des übernächsten Jahres einzustellen; ansenahmsweise kann der Fehlbetrag auf die drei nächsten Wirtschaftsjahre verteilt werden.

8 83.

- 1. Das Vermögen der Gemeinde (Grundstod) ist in seinem Bestand unvermindert zu erhalten. Imm Vermögen gehören alle Werte, die nicht zum Verbrauch oder zur Deckung sansender Ausgaben und Bedürfnisse bestimmt sind (Wirtschaftsmittel). Der an Stelle eines Vermögensbestandteiles tretende Ersatz gehört ebenfalls zum Vermögen.
- 2. Bei Vermögensumwandlungen ist eine danernde Minderung des Ertrags nach Mögslichkeit zu vermeiben.
- 3. Sonderbestände, die aus Wirtschaftsmitteln gewonnen worden sind (Rücklagen), dürsen den Zwecken nicht entfremdet werden, für welche sie gebildet wurden; das gilt dann nicht, wenn der Zweck nicht mehr erfülldar oder wenn er erfüllt ist.
- 4. Unterliegt ein Vermögensgegenstand durch den Gebrauch einer Entwertung, so ist durch Ansammlung von Wirtschaftsmitteln nach bestimmtem Plane dasür zu sorgen, daß bis zur Notwendigkeit des Ersates die hierzu ersorderlichen Mittel (Mücklagen) angesammelt sind. Das gleiche gilt, wenn ersahrungsgemäß eine Entwertung durch allmähliche Unzulänglichseit oder durch Einführung wirksamerer oder in höherem Maße wirtschaftlicher Einrichtungen zu befürchten ist. Ist der Gegenstand aus Wirtschaftsmitteln beschafft worden, so entfällt die Pslicht zur Beschaffung solcher Rücklagen. Sind Rücklagen zum Ansgleich einer Wertsminderung nicht

Seite 31

vorhanden, so sind Vermögensverlufte in angemessener Zeit durch Zuwendungen aus ber Wirtschaft an das Vermögen anszugleichen.

- 5. Die lanfenden Tilgungsbeträge für Schulden dürfen nicht aus dem Vermögen ente nommen werden. Außerordentliche Tilgungen aus Vermögensbeständen sind zulässig, sosern durch jährliche Rückstellungen aus laufenden Mitteln oder hierzu bestimmten Ricklagen inners halb angemessener Zeit Ersaß gesichert wird.
 - 6. Ansnahmen find aus wichtigen Gründen guläffig.

§ 84.

- 1. Anlehen sollen nur zu werbenden Zweden und im übrigen nur zu Ausgaben von dauerndem Nengen für die Gemeinde aufgenommen werden, zu deren sofortiger Dekung die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht zureicht. Ist der Gemeinde die Ausbringung der Mittel für andere als werbende Zwede aus der laufenden Wirtschaft zu einem Teile möglich, so soll nur der Rest durch Anlehen gedeckt werden. Nur ausnahmsweise sind in Zeiten der Not anch Anlehen für die Dekung laufender Bedürfnisse zulässig.
- 2. Die Anlehen muffen getilgt werben. Die Tilgung erfolgt entweder in gleichen oder steigenden Beträgen oder durch einmalige Rudzahlung des gesamten Betrages oder größerer Teile besselhen, in den letteren Fällen unter Ausammlung von Tilgungsrücklagen.
- 3. Die Tilgungsdaner soll bei ertragbringenden Unternehmungen 35 Jahre, bei anderen 50 Jahre nicht überschreiten. Stehen wiederkehrende Aufwendungen in Frage, jo soll der Anlehensbetrag bis zur Wiederkehr des Bedürfnisses getilgt oder durch Tilgungsrücklagen ansgeglichen sein; Ausnahmen sind aus wichtigen Gründen zulässig.
- 4. Die Grundsäte der Tilgung (Tilgungsplan) sind beschlußmäßig festznlegen. Ift der Darleiher zur Rückforderung in kurzerer Zeit berechtigt, als die erforderliche Summe durch die Ansammlung der Tilgungsbeträge aufgebracht werden kann, oder kundigt die Gemeinde, so kann die Rückzahlung ganz oder teilweise durch weitere Anlehen beschafft werden, ohne daß der Tilgungsplan eine Anderung erfährt, saks nicht die nenen Anlehensbedingungen die Tilgung beschleunigen.
- 5. Für die Zulässigfeit der Tilgung aus Bermögensbeständen ist § 83 Absat 5 Sat 2 maßgebend. Soweit eine solche Tilgung eintritt, kann die ordentliche Tilgung unterbleiben.

VII. Bon dem Bürgergenuß

§ 85.

- 1. Der Bürgergennß, wie er nach dem unbestrittenen Zustand vom 1. Januar 1922 besteht, darf in seinem Umfang nicht erweitert werden.
- 2. Die Art der Bennsung des Allmendgutes, die Größe der Gennsteile und der Bürgerholzgaben sowie die Berechtigung zum Bürgergennß können, soweit nicht gesetzliche Borschriften entgegenstehen, durch einen Beschluß der Mehrheit der stimmfähigen Gemeindebürger und im Bürgergenuß besindlichen Bürgerswitwen in anderer Weise seise sesten.

In gleicher Beise kann die Aufhebung des Burgergenusses oder dessen Einschränkung herbeis geführt werden.

- 3. Kommt über eine vom Gemeinderat beantragte Anderung oder Aushebung des Bürgersgenusses ein Beschluß gemäß Absatz nicht zustande, so kann vom Gemeinderat eine zweite Abstimmung anberaumt werden, bei der die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als zustimmend gezählt werden. Auf diese Folge sind die Stimmberechtigten bei der Ladung hinzuweisen.
- 4. Wird der Antrag auch bei der zweiten Abstimmung nicht angenommen, so kann durch Gemeindebeschluß die Änderung oder Aushebung des Bürgergenusses angeordnet werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dafür vorliegen und den Geunsberechtigten für die entgehende Anhung ein gleichwertiger Ersat durch eine andere Naturalnuhung oder durch einmalige oder wiederkehrende Geldentschädigung gewährt wird. Der Geldentschädigung ist der Ertrag des Grundstücks nach dem Durchschnitt der letzen fünf Jahre unter Berücksichtigung seiner bissherigen Nuhungsart zugrunde zu legen.
- 5. Beschlüsse über Underung oder Aufhebung des Bürgergenusses bedürfen der staatlichen Genehmigung. § 65 Absat 5 Sat 2 findet Anwendung.

§ 86.

- 1. Bei verminderter nachhaltiger Ertragsfühigkeit der Baldungen ist die Größe der Holzgaben herabzusehen.
- 2. Die Verminderung trifft alle Gaben im gleichen Verhältnis. Sinken die Gaben auf zwei Ster herunter, so können sie nicht weiter gemindert werden; erforderlichenfalls ist ihre Anzahl so zu beschränken, daß nur die, welche am längsten im Genuß sind, zwei Ster ershalten, die später Eingetretenen aber ihren Anteil auf so lange verlieren, bis sie in erledigte Genußteile eintreten können.

§ 87.

Der zum Bürgergennß Berechtigte rudt in den Bürgergenuß ein, wenn er das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung hat oder eine selbständige Lebensstellung einnimmt.

§ 88.

- 1. Ist das Allmendgut in bestimmte Teile geteilt und die Zahl der Berechtigten größer als die der Teile, so findet das Einrücken erst statt, wenn ein Teil erledigt wird.
 - 2. Das gleiche tritt bei ben holzgaben ein.
- 3. Sind in solchem Falle zur gleichen Zeit mehrere zum Einrücken gleich Berechtigte vorhanden, so entscheidet das Los; die bei der Verlosung im Rachteil gebliebenen Bürger sind bei der nächsten Verteilung des Almendgenusses zuerst berechtigt.

Die Berechtigung zum Allmendgenuß kann auf andere nicht übertragen werden; ebenso kann ein Allmendstück an andere als die Gemeinde zur Nutzung nicht überlassen werden. Bei Zuwiderhandlungen kann die Gemeinde die Allmendstücke für höchstens sechs Jahre au sich ziehen. Wo überwiegende öffentliche Interessen vorliegen, kann die Gemeinde auf Grund eines Gemeindebeschlusses die Allmendnutzung auch allgemein durch Selbstbewirtschaftung oder Verpachtung der Grundstücke ausüben. Sie ist in diesen Fällen verpslichtet, den Rutzungseberechtigten eine angemessen jährliche Vergütung zu gewähren. Die Vestimmungen des § 85 Absat 2 und Absat 5 sinden Anwendung.

§ 90.

Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Aumendgrundstücke den Bürgern, welche sie im Ban verwahrlosen, zu entziehen. Der Bürger kann alsdann frühestens nach Ablanf von 6 Jahren wieder in den Allmendgenuß einrücken.

§ 91.

- 1. Die überlassung von Bürgerholzgaben an Dritte, ebenso die Veräußerung von Bürgersholz ist verboten; doch ist die Gemeinde verpflichtet, auf Verlangen der Verechtigten das Holz zum Anschlagspreis zu übernehmen.
- 2. Auf die Verabfolgung der Bürgerholzgabe in Ratur steht dem Berechtigten ein Unspruch nur soweit zu, als die Holzgabe zur Befriedigung des nachgewiesenen dringenden Bedürfnisses erforderlich ist.
 - 3. Für ihre weitergehenden Gabholgansprüche werden die Berechtigten mit Geld entschibigt.

§ 92.

Ruhungsberechtigten, welche mit Berichtigung einer Schuld an die Gemeinde im Rudftande sind, kann der Gemeinderat die Ausübung des Genusses solange zugunsten der Gemeinde entziehen, als dies zur Tilgung der Schuld erforderlich ist.

§ 93.

- 1. In Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern findet ein Einkanf in das Bürgerrecht oder der Antritt des angeborenen Bürgerrechts nicht mehr statt. Den im Bürgergenuß besindlichen Bürgern und Bürgerswitwen und denjenigen, welche eine rechtliche Anwartschaft daranf besitzen und das Einkaufsgeld entrichtet haben, wird dieser Genuß auch ferner gestattet. Die freiwerdenden Lose sallen der Gemeinde zu.
- 2. In diesen Gemeinden (Absat 1) tann durch Gemeindebeschluß für alle oder einzelne Genußberechtigte die Ablösung des Bürgergenusses durch Gewährung einer Geldrente oder durch Rapitalabfindung angeordnet werden. Die Kapitalabfindung darf den zehnsachen Betrag

eines Jahresnutens nicht überschreiten. Die bei der Ginverleibung von Gemeinden getroffenen Bereinbarungen bleiben unberührt.

§ 94.

- 1. Über alle gemäß ben Bestimmungen ber §§ 85—93 sich ergebenden Ansprüche und Rechtsverhältnisse zwischen Einzelnen und der Gemeinde oder der Genusberechtigten unterseinander entscheidet, wenn Streitigkeiten entstehen, die Staatsaufsichtsbehörde. Gegen die Entscheidung dieser ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern und, abgesehen von dem Falle des § 92, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig.
- 2. Auf Genufrechte, die unwiderruflich auf dem Besit bestimmter Guter oder Sauser haften, sinden die Bestimmungen dieses Abschnitts feine Anwendung; Streitigkeiten über solche Genufrechte werden von den ordentlichen Gerichten entschieden.

VIII. Bon Gemeinden, welche aus mehreren Orten gnfammengefest find.

§ 95.

- 1 Wenn eine Gemeinde aus zwei oder mehreren Orten besteht, so hat sie den Namen eines dieser Orte, in der Regel des größten, zu führen, der dadurch der Hauptort wird. Ans besonderen Gründen kann das Staatsministerinm nach Anhörung der Gemeinde und der einzelnen Orte etwas anderes bestimmen.
- 2. Haben fämtliche Orte eine gemeinschaftliche Gemarkung und kein besonderes Bermögen, so besteht nur eine Gemeindeverwaltung.
- 3. Hat einer der Nebenorte eine von der Gemarkung des Hauptortes verschiedene Gemarkung, so sind diese Orte in bezug auf das Gemeindegut, Almendgut und das Gemarkungseverhaltuis als getrenut zu betrachten.
- 4. Das gleiche ist bezüglich des Gemeindevermögens der Fall, wenn diese Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber besonderes Gemeindevermögen haben.

§ 96.

Der Bürgermeister ist in Gesamtgemeinden, welche mehr als 2000 Einwohner zählen, von dem Bürgeransschuß, in den übrigen Gemeinden von den Bahlberechtigken zu wählen.

§ 97.

Die für die gemeinsame Verwaltung zu wählenden Gemeindeverordneten und Gemeinderäte werden, wenn durch Gemeindesagung nichts anderes bestimmt ist, von den Wahls berechtigten der Gesamtgemeinde gewählt.

§ 98.

- 1. In den in § 95 Absate 3 und 4 bezeichneten Orten wird zur Berwaltung des Orts- vermögens und der Ortsangelegenheiten ein Berwaltungsrat bestellt.
 - 2. Die Bahl seiner Mitglieder wird burch Ortsfatung bestimmt.

75.

- 3. Die Gemeinderäte, welche in den Einzelorten wohnen, sind von Rechts wegen Mitsglieder des Verwaltungsrats; der dienstälteste und bei gleichem Dienstalter der an Jahren älteste Gemeinderat ist Vorsigender dieses Verwaltungsrats.
- 4. Im übrigen finden auf die Bahl in den Verwaltungsrat die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der §§ 15, 16 und 17 siungemäß Amvendung.

§ 99.

In den Orten mit über 200 Ginwohnern treten die in diesen Orten wohnenden Gemeindes verordneten und die Mitglieder des Verwaltungsrats an die Stelle des Bürgerausschnffes.

§ 100.

- 1. In jedem Ort mit eigener Bermögensverwaltung ist zur Besorgung bes Rassen und Rechnungswesens ein besonderer Gemeindebeamter (Ortsrechner) zu bestellen, welcher zugleich Berwaltungsratsmitglied sein kann.
 - 2. Die Ernennung erfolgt durch den Berwaltungerat.

§ 101.

Der Bürgermeister verwaltet die Polizei in sämtlichen Orten; jedoch können von der Staatsaufsichtsbehörde einem Gemeinderat des Nebenorts auch dann, wenn kein Verwaltungsrat besteht, unter dem Namen "Stabhalter" einzelne Zweige der Ortspolizei, namentlich die Sicherheitspolizei und die Erhaltung der Anhe und Ordnung einschließlich der Strasbesugnis, übertragen werden.

§ 102.

- 1. Der Bürgermeister und ber Gemeinderat besorgen in den Fallen des § 95 Absabe 3 und 4 nur diejenigen Angelegenheiten, welche die Gesamtgemeinde betreffen.
- 2. In dem Wohnort des Bürgermeifters besorgt dieser mit den Berwaltungsratsmitgliedern bieses Orts anch die besonderen Bermögensangelegenheiten des Orts.

§ 103.

- 1. Wo das Beitragsverhältnis der Einzelorte zur Bestreitung der Ausgaben der Gesamts gemeinde einer Ordnung bedarf, ist solches im Wege der Vereinbarung zu regeln. Bei Streitigkeiten entscheidet die Staatsaufsichtsbehörde vorbehaltlich der Beschwerde au das Minissterium des Innern; die Rlage bei dem Verwaltungsgerichtshof ist ausgeschlossen.
- 2. Die Ausgaben, welche die Bedürfnisse des einzelnen Orts selbst nötig machen, hat dieser nach ben Vorschriften über die Aufbringung des Gemeindeauswands zu bestreiten.

§ 104.

1. Durch Bereinbarung ber zur Vertretnug ber betreffenden Gemarkungen zuständigen Organe konnen mit Genehmigung bes Ministeriums bes Innern die Gemarkungsgrenzen ber

Nebenorte geändert oder aufgehoben und die Nebenorte mit anderen Nebenorten oder benachsbarten Gemeinden vereinigt werden.

- 2. Bom Ministerium des Innern kann die Anderung oder Aufhebung der Gemarkungsgrenze von Einzelorten und ihre Vereinigung mit anderen Orten angeordnet werden, wenn bringende Gründe des öffentlichen Interesses hierfür vorliegen.
- 3. Vor einer solchen Anordnung find die zur Vertretung der betreffenden Gemarkungen zuständigen Organe sowie die Bezirkeräte und gegebenensalls anch die Kreisausschüffe zu hören; ben Gigentumern der beteiligten Grundstücke ist Gelegenheit zur Außerung zu geben.
- 4. In der über die Anderung oder Aufhebung von Gemarkungsgrenzen ergehenden Ansordnung oder getroffenen Vereinbarung sind, soweit erforderlich, auch die Bedingungen, unter benen die Magnahme zu vonziehen ift, festzusehen.
- 5. Gegen die Anordnung des Ministeriums des Innern steht den Beteiligten die Beschwerde an das Staatsministerium zu, das endgültig entscheidet. Auf Streitigkeiten, die sich beim Bollzug ergeben, findet § 4 Absah 6 Anwendung.

IX. Von den abgesonderten Gemarkungen.

§ 105.

- 1. Die abgesonderten Gemarkungen sollen bis 1. Januar 1925 durch Anordnung des Ministeriums des Innern mit benachbarten Gemeinden vereinigt werden. In der Anordnung sind die Bedingungen der Bereinigung sestzuschen. Bevor die Anordnung ergeht, muß den beteiligten Gemeinden, den Bezirksräten, gegebenenfalls auch den Kreisansschüssen, dem zur Bertretung der abgesonderten Gemarkung zuständigen Organ und den beteiligten Grundstückseigentümern Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.
 - 2. Die Bestimmung des § 4 Absat 5 findet entsprechende Unwendung.
- 3. Gegen die Anordnung des Ministeriums des Innern steht den Beteiligten die Besschwerde au das Staatsministerium zu, das endgültig entscheidet. Auf Streitigkeiten, die sich beim Bollzug ergeben, findet § 4 Absatz 6 Anwendung.
- 4. Gegebenenfalls tann das Ministerium des Innern oder das Staatsministerium auch die Bildung einer neuen Gemeinde im Wege des Gesetzes veranlassen.
- 5. Die Bestimmungen der §§ 187—194 der bisherigen Gemeindeordnung bleiben so lange in Kraft, bis die bestehenden abgesonderten Gemarkungen mit anderen Gemeinden vereinigt sind.

§ 106.

Unläßlich der Vereinigung der abgesonderten Gemarkungen mit Gemeindebezirken (§ 105) kann das Ministerium des Innern anch Anderungen an Gemeindebezirken, über die eine Vereinsbarung der beteiligten Gemeinden nicht zustande gekommen ist, vornehmen, soweit dabei nicht eine Gemeinde mehr als 5 vom Hundert der Fläche ihres Gemeindebezirks oder 5 vom Hundert ihrer Grunds und Gewerbesteuerwerte verliert und Einwohner auf dem abzutrennenden Gebiet nicht wohnen § 105 Absähe 1, 2 und 3 sinden entsprechende Anwendung

X. Befondere Beftimmungen.

§ 107.

In den Städten führen die Gemeinderäte die Amtsbezeichnung Stadtrate, die Gemeindeverordneten die Amtsbezeichnung Stadtverordnete.

§ 108.

Stadtgemeinden, die seither ber Städteordnung unterstanden, bleiben Städte im Sinne biefes Besehes.

§ 109.

- 1. Insoweit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an eine bestimmte Einwohnerzahl gewisse Rechtsfolgen geknüpft sind, ist für die Einwohnerzahl jeweils die lette allgemeine Bolkstählung maßgebend.
- 2. Eine hiernach begründete Anderung in der Rechtsstellung einer Gemeinde tritt erst mit Beginn des auf die amtliche Bekanntmachung des Bolkszählungsergebnisses solgenden Jahres ein.
- 3. Auf die Wahl der Gemeindeorgane ist eine solche Anderung erst nach Ablauf ihrer regelmäßigen Amtsdauer von Einfluß.

§ 110.

Hinsichtlich ber Ausübung ber Staatsaufsicht über die Gemeinden gelten bis zur Renregelung ber Staatsverwaltung folgende Bestimmungen:

1. Staatsanffichtsbehörde für die Städte ift, soweit sich das Ministerinm des Innern nicht die Ansübning der Staatsaufsicht selbst vorbehält, der Landeskommissär.

Wenn es sich um Fälle des § 4 Albsat 6, § 5 Albsat 4, § 6 Albsat 3, § 8, § 9 Albsat 4 Sat 1 und 2, § 16 Albsat 5, § 17, § 29 Albsat 1, § 41 Albsat 3 Sat 2 und Sat 3, im letteren Fall sofern die Staatsanssichtsbehörde die Wahl beanstandet, ferner des § 56, § 65 Albsat 4, § 74 Albsäte 3 und 4, § 75 Albsat 3, § 81, § 85 Albsat 5, § 89, § 94 handelt, beschließt der Landeskommissär gemeinsam mit einem aus sechs Mitgliedern bestehenden Veirat, der durch die Mitglieder der Kreisversammlungen des Bezirks des Landeskommissär im Verhältniswahlversahren jeweils auf 4 Jahre aus den in der Gemeindeverwaltung tätigen oder früher tätig gewesenen, für Gemeindeehrenämter wählbaren Personen gewählt wird. In anderen Fällen steht den Beteiligten frei, die Entscheidung des Beirats auzurusen.

Gegen die Entscheidung des Landeskommissärs oder des Beirats steht die Beschwerde an das Ministerium des Innern und, soweit vorgesehen, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof offen. Auch der Vorsitzende ist berechtigt, aus Gründen des öffentlichen Interesses die Entscheidung des Beirats anzusechten

2. Staatsaufsichtsbehörde für die übrigen Gemeinden ist, soweit sich das Ministerium des Innern nicht die Ausübung der Staatsaufsicht selbst vorbehält, das Bezirksamt (Oberamtmann).

Das Bezirksamt beschließt in den unter Ziffer 1 angeführten Fällen, außerdem bei Entscheidungen gemäß § 65 Absat 2, § 75 Absäte 4 und 5, § 76 Absat 1, gemeinsam mit dem Bezirksrat. In anderen Fällen steht den Beteiligten frei, die Entscheidung des Bezirksrats anzurusen. Ziffer 1 Absat 3 sindet entsprechend Anwendung. 3. Die Bestimmungen des Verwaltungsgesetzes gelten, soweit sie entgegenstehen, als abaeändert.

Die Wahlordnung für die Beiräte sowie die Ansführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern.

§ 111.

Die Frist zur Erhebung ber Beschwerbe an das Ministerium des Innern oder an das Staatsministerium beträgt vierzehn Tage, die Frist für die Klage bei dem Verwaltungszgerichtshof beträgt einen Monat; sie beginnt in beiden Fällen für jeden Beteiligten mit dem Tage der Zustellung und, soweit an einen Veteiligten eine Instellung nicht zu erfolgen hat, mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der anzusechtenden Entscheidung.

§ 112.

Die bei Jukrafttreten bieses Gesetes im Amt befindlichen Bürgermeister haben, soweit ihnen nicht durch Bereinbarung günstigere Bedingungen eingeräumt sind, bei Bersetung in den Anhestand insolge Dienstunföhigkeit Anspruch auf Wartegeld oder Auhegehalt in gleichem Umfang, wie wenn sie zur Zeit des Ausscheidens aus dem Dienst nicht wiedergewählt worden wären (§ 27 Absäte 2, 4 und 6).

§ 113.

- 1. Hinsichtlich der Verwaltung der Polizei und der Tragung des entstehenden Auswandes verbleibt es dis zu weiterer gesetzlicher Regelung bei dem bestehenden Zustand; insbesondere bleiben die Bestimmungen der Landesherrlichen Verordnungen vom 22. Dezember 1836, Regierungsblatt Seite 395, vom 15. Juni 1876, Geseh= und Verordnungsblatt Seite 176, sowie vom 22. Juni 1890, Geseh= und Verordnungsblatt Seite 411, in Kraft.
- 2. Die Bestimmungen ber §§ 26 Absat 1 und 27 Absat 1 treten erst in Kraft mit ber nächsten Neuwahl bes Bürgermeisters. Bis bahin gelten bie bisherigen Bestimmungen.
- 3. Ebenso gelten bis auf weiteres die im sechsten Kapitel ersten Abschnitt "Von dem Gemeindeauswand und den Mitteln zu dessen Deckung" enthaltenen Bestimmungen der §§ 73—109 der Gemeindeordnung, §§ 73—109 der Städteordnung in der derzeit gültigen, lettmals durch Geset vom 13. März 1919 (Geset; und Verordnungsblatt Seite 203) geänderten Fassung weiter, soweit sie nicht mit dem Landessteuergeset, dem badischen Ausschlaften Lussührungsgeset dazu und dem Grunds und Gewerbesteuergeset in Widerspruch stehen.
- 4. Soweit das neue Grundbuch noch nicht als angelegt gilt, bleibt die Führung der bisherigen Grund-, Gewähr- und Unterpfandbücher nach Maßgabe der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften den Gemeinderäten übertragen.

§ 114.

Im übrigen tritt das Gesetz mit dem 1. April 1922 in Kraft. Gleichzeitig treten, absgesehen von den in § 105 Absat 5 und § 113 vorgesehenen Ansnahmen, die Bestimmungen der bisherigen Gemeindeordnung und der Städteordnung anger Kraft.

§ 115.

Das Verwaltungsrechtspflegegeset vom 14. Juni 1884 in der Fassung vom 16. November 1899 (Geset; und Verordnungsblatt Seite 543) erhält folgende Anderungen:

- 1. In § 2 werben die Ziffern 2 und 4 vollständig, aus Ziffer 3 die Worte "zur Leistung persönlicher Dienste oder" und "sowie über das Beitragsverhältnis der einzelnen Orte bei zusammengesetzten Gemeinden" gestrichen.
- 2. In § 3 erhält Ziffer 10 folgende Fasinng:
 - 10. über Streitigkeiten, die bei Anderungen im Bestand von Kreis-, Kirchenund Schulverbänden hinsichtlich der Teilung und Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens sowie hinsichtlich der sich auf bestehende Anstalten beziehenden Rechte und Pflichten entstehen;
- 3. In § 3 Ziffer 17 und in § 3 Ziffer 24 wird das Wort "Gemeinde-" gestrichen.
- 4. In § 4 Absat 1 erhält Biffer 1 folgende Fassung: 1. gegen polizeiliche Verfügungen der Bezirksänter, Bezirksräte und Stadtrate, welche den Kläger in seinen Nechten verleten;
- 5. In § 4 Absat 1 Biffer 2 wird das Wort "Gemeinden" gestrichen.
- 6. In § 41 Biffer 8 wird ber zweite Absatz geftrichen.

§ 116.

Mit dem Bollzug dieses Gesetzes ift das Ministerinm des Innern beauftragt.